Vorlage-Nr.:	GR 11/2022
Aktenzeichen:	022.32
Datum:	15.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Genehmigung von Sitzungsniederschriften vom 18.10.2022

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	2.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.10.2022 wird genehmigt

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.10.2022 wird dem Gremium in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Niederschrift der Sitzung vom 18.10.2022

Vorlage-Nr.:	GR 12/2022
Aktenzeichen:	022.32
Datum:	15.11.2022/Br

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	3.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ausweitung des Vorhabens – „Trittstein“ auf gemeindeeigenen Grundstücken im Gewann Gruben wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	GR 13/2022
Aktenzeichen:	855.12; 022.32 / Bü
Datum:	10.10.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 4: Waldhaushalt - Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023
a) Vollzug 2022
b) Plan 2023

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	4.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Vollzug des Forstwirtschaftsjahrs 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

a) Vollzug Laufendes Forstwirtschaftsjahr 2022

Bezüglich des laufenden Forstwirtschaftsjahrs stellt sich die Situation hinsichtlich der Rechnungspositionen wie folgt dar (Stand 04.11.2022):

Kostenstelle	Vorläufiges Rechnungsergebnis 2022	Plan 2022
Erträge aus Holzverkauf Stammholz	158.445 €	109.600 €
Jagdpacht	6.624 €	6.600 €
Verwaltungskosten	8.336 €	8.300 €
Summe Erträge (gesamt)	**173.405 €**	**124.500 €**
Waldwegunterhaltung	5.604 €	9.000 €
Maschinen, Fahrzeuge, Arbeitsmittel	0 €	500 €
Holzfällung/Aufbereitung	29.675 €	39.300 €
Kulturen, Pflanzen, Kultursicherung	63 €	2.000 €
Waldschutz	132 €	1.400 €
Bestandspflege	6.395 €	9.900 €
Sonstige Aufwendungen	180 €	400 €
Zertifizierung	74 €	100 €
Steuern, Versicherungen	4.441 €	3.800 €
Verwaltungskosten	28.800 €	38.900 €
Innere Verrechnungen	8.700 €	8.700 €
Summe Aufwendungen (gesamt)	**84.064 €**	**114.000 €**
Aktueller Überschuss	***89.341 €***	***+ 10.500 €***

Aufgrund noch anfallender Kosten wird am Ende des Jahres 2022 mit einem Überschuss von rd. 60.000 € ausgegangen.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

b) Forstwirtschaftsjahr 2023

Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Forst, hat den Betriebsplan für den Gemeindewald Hirrlingen für das Forstwirtschaftsjahr 2023 aufgestellt und ist als Anlage zu den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Insgesamt ist wieder ein Holzeinschlag mit 2.600 Festmetern (Fm) geplant. Dies ist auch der durchschnittliche Hiebsatz nach dem Forsteinrichtungswerk 2019 - 2028.

Der Betriebsplan sieht einen Holzverkauf von
- 40 Fm Douglasie Stammholz
- 10 Fn Esche Stammholz
- 1.215 Fm Fichte/Tanne,
- 495 Fm Kiefer,
- 220 Fm Laub-Brennholz,
- 185 Fm Nadel-Hack-Rohholz
- 435 Fm nicht verwertbarem Derbholz (Flächenlose, Brennholz) vor.

Im Jahr 2023 ist das Pflanzen von 400 Bäumen (Nadelholz) wie im Vorjahr geplant.

Eine Jungbestandpflege ist auf 4,9 ha (Vj. 8,9 ha) eingeplant. Auf die betroffenen Waldbereiche und die vorgesehenen Maßnahmen wird in der Sitzung eingegangen.

Im Finanzhaushalt sind für das Jahr 2023 keine Maßnahmen vorgesehen. Die Verwaltung wird jedoch einen Pauschalbetrag von 5.000 Euro für den Erwerb von Waldflächen bereitstellen.

Die Verwaltung beantragt, den Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 zu beschließen. Die Planzahlen sind in den Haushaltsplan 2023 zu übernehmen.

Der zuständige Revierförster, Herr Raik Tänzer, sowie der Leiter der Forstabteilung des Landratsamtes, Herr Alexander Köberle, werden in der Sitzung über den bisherigen Betriebsvollzug des Jahres 2022 berichten und den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vorstellen und für evtl. Fragen zur Verfügung stehen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>

Der Betriebsplan für den Gemeindewald im Forstwirtschaftsjahr 2023 sieht Erträge in Höhe von 57.400 € und Aufwendungen in Höhe von 131.800 Euro vor. Es ist daher ein Überschuss in Höhe von 25.600 Euro zu erwarten.

Anlagen:
Betriebsvollzug 2022 und Betriebsplan 2023

Landratsamt Tübingen
Abt. Forst

Im Sept. 2022

Gemeindewald Hirrlingen

Betriebsvollzug 2022 und Betriebsplan 2023

Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Hirrlingen
am 22.11.2022

1. Forstwirtschaftliche Situation

Der Witterungsverlauf im Jahr 2022 war für den Gemeindewald Hirrlingen wieder eine sehr hohe Belastung. Das waldbauliche Handeln und der Holzeinschlag wurden stark durch die lang andauernde sommerliche **Dürre**phase und heftige Hitzeperioden geprägt. Die Situation hat sich ab Mitte Juli so extrem zugespitzt, dass es erstmals notwendig wurde, über forstrechtliche Anordnungen ein landkreisübergreifendes Grill- und Feuerverbot im Wald zu erlassen. In der Bevölkerung fanden diese Einschränkungen erfreulicher Weise eine hohe Akzeptanz.

Beim **Holzeinschlag** stellt sich die Situation folgendermaßen dar: die vollmechanisierten Hiebe durch Selbstwerber (Harvester) mit ca. 800 Festmeter Einschlagsmenge konnten im ersten Quartal planmäßig durchgeführt werden. Bei den motormanuellen Hieben kam es aber zu Verzögerungen. Krankheitsbedingt (Corona) war es hier verschiedenen Forstunternehmen nicht möglich, vereinbarte Termine zu halten. Wegen bereits im späten Frühjahr einsetzender hoher Temperaturen und der damit verbundenen Käfergefahr wurden anstehende Nadelholzhiebe auf den Herbst verschoben. Diese befinden sich aktuell in der Umsetzung. Des Weiteren wurde die ungewöhnliche Trockenphase genutzt, um in sonst nur schwer zugänglichen bzw. befahrbaren Lagen wie im Hauserhau (Rutschhang Richtung Bechtholdsweiler) oder im Hinteren Klosterwald Holzerntemaßnahmen bestandesschonend umzusetzen.

Käfer- und Dürrholz ist bisher nur in erfreulich geringen Anteilen angefallen. Es ist aber zu befürchten, das sich Trockenschäden insbesondere bei der Tanne und teilweise auch der Buche erst verzögert zeigen. Die von der Forsteinrichtung vorgesehenen 2.600 Festmeter Jahreseinschlag werden aller Voraussicht nach knapp erreicht.

Ein Wort zum **Brennholz**: die Bestellungen bei der Gemeindeverwaltung haben 2022 einen Rekordwert erreicht. Die im normalen Umfang bereitstehenden Mengen zu Jahresbeginn konnten den Bedarf nur zu etwa 50% decken. Über nachgelagerte Brennholzhiebe und einen „Bestell-Stopp“ ist es aber gelungen, bis Anfang September alle aufgelaufenen Anfragen abzuarbeiten.

Im vorderen Schmähberg und im Hauserhau wurden planmäßig **Jungbestände** gepflegt.

Zudem wurden auf verschiedenen ehemaligen Kulturflächen **alte Wuchshüllen** abgebaut (ebenfalls vorderer Schmähberg, vordere Hochburg). Hier gab es teilweise tatkräftige Unterstützung von Jugendlichen im Rahmen des Sommerferienprogramms.

Wiederaufforstungen sind aktuell nur in geringem Umfang erforderlich.
Dies liegt insbesondere daran, dass im Gemeindewald großflächig auf Naturverjüngung mit geeigneten Baumarten zurückgegriffen werden kann. Nach Nutzung der Altbestände kann die nächste Waldgeneration so aus autochthoner Verjüngung entstehen

Am **Holzmarkt** zeigen sich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen zwei Effekte: zum einen führen steigende Energiepreise zu einer nochmals erhöhten Nachfrage beim Brennholz, was hier Preissteigerungen von bis zu 40% nach sich zieht. Zum anderen schwächt sich die Baukonjunktur deutlich ab, was wiederum zu Preisabschlägen beim Schnittholz führt. Im August lagen beispielsweise die Preise für frisches **Fichten-Stammholz** der Güte B bei akzeptablen ca. 95 € und für Käferholz bei 70 bis 75 € je Festmeter. Diese Werte entsprechen einem langjährigen Durchschnitt, liegen aber rund 20 € unter den Vergleichswerten von 2021.

Auf der Ausgabenseite zeichnen sich bei Preiserkundungen zur Vergabe von Forstarbeiten oder den Bezug von Forstpflanzen für die kommende Saison überproportionale Verteuerungen ab. Hier geben die Unternehmen die gestiegenen Energie- und Beschaffungskosten weiter.

2. Bisherige Nutzungen im Forsteinrichtungszeitraum und Nutzungsplan FWJ 2023

Waldbesitzer	Holzboden-fläche (ha)	Forsteinrichtungszeitraum (FEZ)	Restl. Jahre des FEZ
Gde. Hirrlingen	**405**	**FWJ 2019 bis 2028**	**6**

Jahresnutzungen

	Arbeitsfläche (AFL)	Gesamt-nutzung (GN)	davon zufällige Nutzung	
	ha	fm	fm	%
Gesamtplanung im FEZ				
geplante Nutzung 2019 - 2028	431,0	26.000		
jährl. D-Fl. bzw. Hiebssatz	43,1	**2.600**		
Bisheriger Vollzug im FEZ				
aufgelaufener Stand	**144,6**	**7.772**	**1.786**	**23,0%**
jährliches Mittel	36,2	1.943	447	23,0%
davon im **FWJ 2019**	27,8	1.459	382	26,2%
FWJ 2020	32,0	1.201	532	44,3%
FWJ 2021	38,8	2.512	472	18,8%
(voraussichtl.) **FWJ 2022**	46,0	2.600	400	15,4%
Verbleibender Einschlag für den restlichen FEZ	286,4	18.228		
Rechn. ausgeglichenes Soll je Jahr (für die restl. Jahre d. FEZ)	47,7	3.038		
Planung für das FWJ 2023	**33,8**	**2.600**		

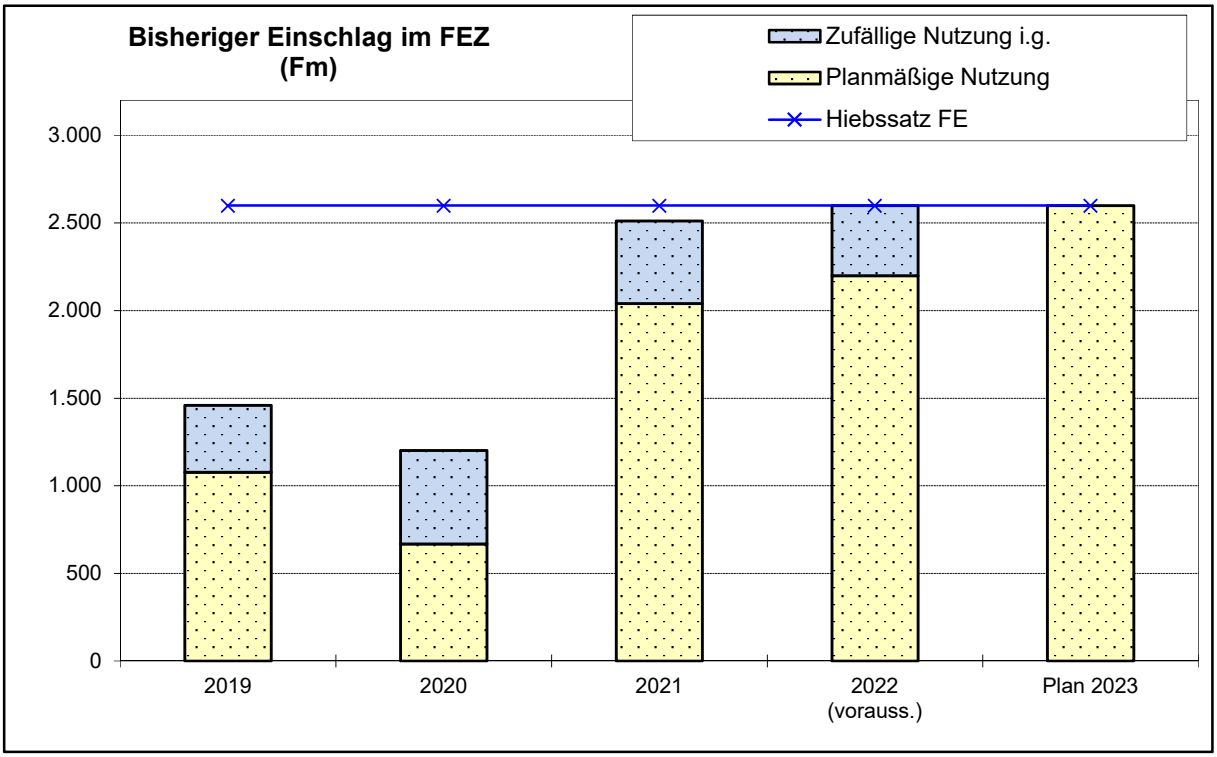

Holzeinschlag nach Sorten

Angaben in Festmetern (Fm)

	Plan 2023	Plan 2022	Vollzugsstand Anf. Sept. 2022 *)
Fi/Ta/Dgl. - Stammholz	1.155	960	587
Kie/Lä - Stammholz	495	440	609
Fi/Ta - Industrieholz	100	300	19
Kie/Lä/Dgl - Industrieholz	--	--	34
Ei - Stammholz	--	10	1
Bu - Stammholz	--	--	3
sonst. Laub-Stammholz	10	--	5
Laub-Industrieholz		--	--
Brennholz	220	200	369
gemessenes Derbholz	1.980	1.910	1.627
Hackrohholz / Hackschnitzel	185	100	--
geschätztes Derbholz (Restholz), Flächenlose	105	40	44
geschätztes Derbholz (Restholz), unverwertbar	330	550	178
insgesamt:	2.600	2.600	1.849

*) Angegeben ist der Stand der Holzeinschlagsbuchführung zum Anfang des Monates September. Zu diesen Werten kommen noch weitere Holzmengen, u.a. aus zufälliger Nutzung (Sturm, Käfer, Dürre), hinzu. Insofern wird im Jahr 2022 ein **Jahreseinschlag i.H.v. ca. 2.600 Fm** erwartet!

3. Kulturplan

***Planung für die Bereiche* Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege**

	Plan 2023	Plan 2022
➢ Pflanzung (Stck)	400	500
davon Nadelholz	400	500
davon Laubholz	--	--
➢ Anbaufläche (ha)	0,2	0,3
➢ Schlagpflege sowie Maßnahmen der Kulturvorbereitung und der Förderung der Naturverjüngung (ha)	8,5	7,6
➢ Maßnahmen der Kultursicherung (ha)	1,9	0,8
➢ Schutzmaßnahmen gg. Wildschaden (ha)	0,2	0,3
➢ Jungbestandspflege (ha)	4,9	8,9

4. Arbeitsvolumen- und -kapazitätsdarstellung

Aufbauend auf den naturalen Planungsdaten ergibt sich folgende Situation:

Holzernte	**Plan 2023**	**Plan 2022**
	Fm	Fm
Geplanter Gesamteinschlag (Fm):	2.600	2.600
Aufarbeitung durch		
Unternehmer	1.790	1.260
Selbstwerbeunternehmer	380	750
geschätztes Derbholz (DS-Holz) (Restholz)	430	590
Bringung (Rücken) durch		
Unternehmer	1.790	1.260
Selbstwerbeunternehmer	380	750

Übrige Betriebsarbeiten

	Std.	Std.
Geplantes Arbeitsvolumen (Stunden): (hier übrige Betriebsarbeiten, ohne Holzernte)	340	390

Die Ausführung erfolgt durch Unternehmer.

Anhang

Erläuterung einiger wesentlicher forstlicher Fachbegriffe

Forsteinrichtungshiebssatz (FE-Hiebssatz)

ist der von der Forsteinrichtung im Rahmen der periodischen Betriebsplanung festgelegte Holzeinschlag für einen Zeitraum von grundsätzlich 10 Jahren.

Der aktuelle FE-Zeitraum für den Gemeindewald umfasst den Zeitraum von 2019 bis 2028. Der FE-Hiebssatz wurde für 10 Jahre auf **26 000 Festmeter** (Fm) festgelegt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein jährlicher Hiebssatz von 2 600 Fm.

Ausgeglichener Hiebssatz (Soll)

ist der rechnerisch hergeleitete, durchschnittliche Wert für die restlichen Jahre des FE-Zeitraumes.

Die Berechnung des ausgeglichenen Hiebssatzes wird angestellt, da es insbesondere aus naturbedingten (Borkenkäfer, Sturm, Dürre etc.), waldbaulichen (Pflegenotwendigkeit der einzelnen Bestände) und holzmarktechnischen Gründen (Holzpreise) selten gelingt, in einem Jahr genau den durchschnittlichen Jahreswert einzuschlagen.

Bsp.: FE-Hiebssatz 26 000 Fm, Einschlag im ersten Jahr 1 500 Fm, im zweiten Jahr 2 700 Fm, im dritten Jahr 2 500 Fm

➔ ausgeglichener Hiebssatz: 26 000 – 6 700 Fm = 19 300 Fm

19 300 Fm : 7 Jahre (Restlaufzeit der FE) = 2 757 Fm

Derbholz

ist die oberirdisch gewachsene Holzmenge über 7 cm Durchmesser mit Rinde.

Erntefestmeter (Efm)

Efm ohne Rinde ist die Maßeinheit für Planung, Einschlag, Verkauf und Verbuchung des Holzes. Ein Efm entspricht einem Kubikmeter (m^3) Holz.

DS-Holz

bezeichnet Derbholz (s.o.), das prinzipiell unverwertbar im Bestand liegen bleibt.

DS-Holz wird teilweise jedoch von Flächenlöslern zu Brennholz aufgearbeitet, ansonsten bleibt es als Totholz liegen. Synonym für DS-Holz: Derbholz im Reisig (DiR).

Nutzung

Die Forsteinrichtung unterscheidet bei der Nutzung

a) die **planmäßige Nutzung**, die durch den Plan der Forsteinrichtung festgesetzt wird.
b) die **zufällige Nutzung**, die durch verschiedene Schadereignisse (Sturm, Käfer, Dürre etc.) außerplanmäßig erfolgt.

Betriebsplanung FWJ 2023

KW31 - Ergebnishaushalt -

Gde. Hirrlingen

- Forstwirtschaftl. Unternehmen -

Holzbodenfläche: 404,7 ha — geplanter Einschlag: 2.600 Fm

Jährliches Hiebssoll (FE/ZP): 2600 Fm — Plan Vorjahr: 2.600 Fm

Kostenstelle / Buchungsmerkmal	**Erträge** €	**Aufwendungen** €	Plan **Vorjahr** Erträge €	Plan **Vorjahr** Aufwendungen €
Holzernte	**142.500**	**59.400**	109.600	39.300
Kulturen		**4.200**		2.000
Waldschutz		**1.300**		1.400
Bestandespflege		**6.500**		9.900
Erschließung		**9.000**		9.000
Jagd und Fischerei	**6.600**		6.600	
Regiemaschinen u. -Fahrzeuge, Arbeitsmittel		**500**		500
Nebenbetriebe (Nasslager)				
Schutzfunktionen		**400**		
Erholungsvorsorge				
Verm. Erlöse / Gemeinkosten Forstbetrieb		**5.000**		4.300
Gemeinkosten Forstverwaltung				
Verwaltungskosten	**8.300**	**45.500**	8.300	47.600
Leistungen für Dritte				
Leistungen außerhalb Forstbetrieb				
Personalaufwand für Vermögenshaushalt				
Außerordentliche Nutzungen				
Nettoerlöse aus außerordentlicher Nutzungen				
davon **Innere Verrechnungen**		**8.700**		8.700
Summe	**157.400**	**131.800**	124.500	114.000
Ergebnis	**+ 25.600**		+ 10.500	

Aufgestellt:
Rottenburg am Neckar,
den, 04.10.2022 gez. Zürn
Anl.: 2 Unterschrift

Anerkannt:
Hirrlingen
den,
Unterschrift

Anlage 1 zu KW 31 - Ergebnishaushalt

Plan HHJ 2023

UFB:	Waldbesitzer:	Produktgruppe	Kostenstelle
LRA Tüb., Abt. Forst	**Gde. Hirrlingen**	55.50 Forstwirtschaft	55500000

Sachkonto	Einzelaufstellungen und Erläuterungen				EUR	Plan Vorj. EUR
	<u>Erträge</u> laufender Betrieb (konsumtiv)					
34210000	**Erlöse aus Holzverkauf und Nebennutzungen**				**141.500**	107.600
	Verkauf von Holz		€/Fm	€		
	40 Fm	Douglasie Stammholz normal	85,--	3.400		0
	0 Fm	Eiche Stammholz	0,--	0		1.200
	10 Fm	Esche Stammholz	105,--	1.050		0
	100 Fm	Fichte/Tanne Industrieschichtholz	15,--	1.500		6.300
	170 Fm	Fichte/Tanne Standardlängen	65,--	11.050		27.730
	945 Fm	Fichte/Tanne Stammholz normal	75,--	70.875		32.830
	45 Fm	Kiefer Standardlängen	55,--	2.475		4.500
	450 Fm	Kiefer Stammholz normal	77,--	34.650		21.600
	220 Fm	Laub-Brennholz	63,--	13.860		9.400
	0 Fm	Lärche Standardlängen	0,--	0		1.300
	0 Fm	Lärche Stammholz normal	0,--	0		1.800
	185 Fm	Nadel-Hack-Rohholz	7,--	1.295		500
	2.165 Fm	(Vorj.: 53,31)	64,74	140.155		107.160
			gerundet	140.200		107.200
	105 Fm	gesch. Derbholz (Restholz), Flächenlose		1.300		400
	330 Fm	gesch. Derbholz (Restholz), unverwertbar				
	2.600 Fm	(Vorj.: 2600)	54,42 EUR/Fm	(Vorj.: 41,38)		
30490000	**Sonstige steuerähnliche Erträge**				**600**	600
	- Jagdpachtanteil Wald (Jagdgenossenschaft)			600		600
34110000	**Mieten und Pachten**				**6.000**	6.000
	- Jagdpachtanteil Wald (Eigenjagdbezirke)			6.000		6.000
31410000	**Zuschüsse vom Land**				**9.300**	10.300
	Mehrbelastungsausgleich			8.300		8.300
	für Maßnahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft					
	- Aufarbeitungshilfe			1.000		2.000
	Summe Erträge				**157.400**	**124.500**

Nutzungsplan nach Hieben u. Waldorten FWJ 2023

Forstbetrieb: **16 Gemeindewald Hirrlingen**

Betrieb 16 Werte in Fm

Summe von Plan [Fm o.R.]

Revier	Hieb	Waldorte	Sorte	Ergebnis
10	Alttanne Klosterwald	Forst 1/1/24f2/8,Forst 1/1/24t13	BL	25
			DS	50
			HR	15
			SP	100
			ST	160
	D10 Hirrlingen 2023	(Leer)	DS	50
	Ei-JDF Sandgrubenweg	Forst 1/1/11e4,Forst 1/1/11e5	BL	50
			DS	45
			SP	25
	Hacker Hirrlingen 2023	(Leer)	HR	100
	Kiefer Kornberg	Forst 1/1/14k13,Forst 1/1/15k12	BL	50
			DS	90
			SL	25
			SP	85
			ST	350
	Kiefer Vorderer Schmälberg	Forst 1/1/3k16	BL	10
			DS	25
			SL	20
			SP	40
			ST	105
	KleinSW Hirrlingen 2023	(Leer)	DS	50
	VE Sandgrubenweg	Forst 1/1/11f6,Forst 1/1/6f5,Forst 1/1/6k7	BL	25
			DS	40
			IS	100
			SL	205
			SP	50
	Weichhang Hinterer Hauserh	Forst 1/1/35k14,Forst 1/1/36i12/1	BL	40
			DS	45
			HR	20
			SL	10
			SP	80
			ST	165
	ZN Hirrlingen 2023	(Leer)	BL	20
			DS	40
			HR	50
			SP	140
			ST	100
Gesamtergebnis				2.600

Anlage 2 zu KW 31 - Ergebnishaushalt

Plan HHJ 2023

UFB:	Waldbesitzer:	Produktgruppe	Kostenstelle
LRA Tüb., Abt. Forst	**Gde. Hirrlingen**	55.50 Forstwirtschaft	55500000

Sach-konto	Einzelaufstellungen und Erläuterungen		EUR	Plan Vorj. EUR
	Aufwendungen laufender Betrieb (konsumtiv)			
	Personalaufwand (40)		**0**	**0**
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (42)			
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens - Waldwege			
42120000	- Fremdleistungen Unterhaltungsaufwand, Sonstiges		**9.000**	9.000
42120000	- Pflege v. Biotopen u. Schutzgebieten, Schutzfunktionen, Sauberhaltung des Waldes		**400**	
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens (Geräte u. Ausstattungsg.)			
42220000	- Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		**500**	500
42710000	**Forstbetriebsarbeiten**		**71.400**	52.600
	- Holzfällung, -aufarbeitung und Rücken (Holzernte)	59.400		39.300
	- Kulturen; Ankauf v. Forstpflanzen, Kultursicherung u	4.200		2.000
	- Waldschutz	1.300		1.400
	- Jungbestandspflege u.a.	6.500		9.900
42910000	**Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen**		**400**	400
	- Vermischte Ausgaben	400		400
	Sonstige ordentliche Aufwendungen (44)			
	Geschäftsaufwendungen			
44290000	- Zertifizierung (PEFC)		**100**	100
44410000	**Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben**		**4.500**	3.800
	- Grundsteuer	900		880
	- Sozialvers. f. Landw., Forsten u. Gartenbau (SVLFG	3.100		2.500
	- Waldbrandversicherung	500		420
44510000	**Erstattungen an Land**		**28.800**	28.800
	- Betreuung durch die untere Forstbehörde	28.800		28.800
44520000	**Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**		**8.000**	10.100
	- Holzverkauf d. HVS (gerundet)	8.000		10.100
48110000	**Aufwand interner Leistungsbezug (48)**		**8.700**	8.700
	Gesamtsumme Aufwendungen		**131.800**	**114.000**

Vorlage-Nr.:	GR 14/2022
Aktenzeichen:	022.32; 902.41 / Bü
Datum:	07.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023
hier: Einbringung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	5.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 aufgestellt (siehe Anlage).

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung im Gemeinderat eingebracht.

Grundinhalte Haushalt 2023:

- Gesamtergebnis Ergebnishaushalt: - 1.091.700 € (Vj. - 766.400 €)
- Investitionen liegen bei 7.082.000 € (Vj. 4.278.000 €)
- Verminderung Geldbestand: 4.072.100 € (Vj. 2.913.900 €)
- Kreditaufnahme 0 € (Vj. 0 €)

Veränderungen 2023 zum Haushaltsjahr 2022

- Anpassung Kindergartenbeiträge zum 01.09.2022

Leider ist es im Jahr 2023 erneut nicht möglich einen positiven Gesamtergebnishaushalt auszuweisen. Vielmehr ist eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Im Wesentlichen sind wenige Faktoren ausschlaggebend, die die Gemeinde jedoch nicht beeinflussen kann.

- Erhöhung Personalkosten 243.000 €
- Erhöhung der Bewirtschaftungskosten 125.000 €
- Erhöhung der Umlagen an Zweckverbände 83.000 €
- Erhöhung FAG-Umlage 20.000 €
- Erhöhung Kreis-Umlage 208.000 €

Mehrbelastung Haushalt 2023 zu 2022 679.000 €

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Inhalte des Haushaltsplanes vorstellen und erläutern.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 soll in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 erfolgen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Entwurf – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Vorlage-Nr.:	GR 15/2022
Aktenzeichen:	794.00 / Bü
Datum:	10.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Klimaschutzpaket des Landes Baden-Württemberg
hier: Unterzeichnung unterstützende Erklärung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	6.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt, die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.“ (Auszug aus § 7 Abs. 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)

Die Gemeinden erfüllen diese Vorbildfunktion in eigener Verantwortung, während das Land sie bei dem Ziel dabei unterstützt, bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Zu diesem Zweck wurde 2015 der erste Klimaschutzpakt zwischen Land und Landesverbänden zur Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags geschlossen. Darin wurden konkrete Ziele für die Verwaltung sowie Fördertatbestände beschlossen, welche eine klimaneutrale Verwaltung bis 2040 unterstützen sollten.

Mit dem mittlerweile 3. Klimaschutzpakt wurden neue Fördertatbestände vereinbart und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen aufgestockt.

Mit der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt setzt sich die Gemeinde Hirrlingen u.a. das Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitestgehend klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Gleichzeitig sind mit der Erklärung der Gemeinde höhere Förderquoten für die Förderprogramme des Landes verbunden.

Finanzielle Auswirkung:

Unterstützerkommunen des Klimaschutzpakts erhalten höhere Förderquoten im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz Plus“ und „KLIMOPASS“ des Landes Baden-Württemberg.

Anlagen:

1. Vereinbarung zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden
2. Unterstützende Erklärung der Gemeinde Hirrlingen zum Klimaschutzpaket

COOL!
Klimaschutz in Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

des Landes Baden-Württemberg

mit den kommunalen Landesverbänden

Vereinbarung gemäß

§ 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Handlungsauftrag

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteausfälle, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben. Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO_2-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz 4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienten der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes.

Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und

Dienstwagen mit geringen CO_2-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ziele

Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass möglichst alle Kommunen sich mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt.

B. Kommunaler Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.
Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die ersten kommunalen Klimaschutzkonzepte wurden bereits in den 1990er-Jahren in der Folge der internationalen Klimakonferenz von Rio erstellt. Im Jahr 2019 verfügten 387 Städte, Gemeinden und Landkreise

in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).
Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2019 nahmen 101 Gemeinden und Städte sowie 22 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg Klimaschutzkonzepte erarbeiten oder an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung abzielen:

Das Land unterstützt seit längerem Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 6.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt. Mit rund 155 Millionen Euro an Zuschüssen konnten seither rund 1,2 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen angestoßen werden. Dadurch konnte der CO_2-Ausstoß des Landes bisher um über 4,3 Millionen Tonnen pro Jahr verringert werden.
Das Programm besteht aus drei Säulen: Im CO_2-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.
Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm wird u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO_2-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO_2-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert.

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasminderung um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung nachhaltiger, energieeffizienter Sanierung von Schulen aufgenommen.

Das Land trägt mit der Förderung von Umweltschutz in Unternehmen und anderen Organisationen durch die Förderprogramme ECOfit und Umweltmanagement im Konvoi ebenfalls zur Realisierung der Vorbildwirkung bei.

Mit dem Förderprogramm ECOfit erleichtert das Land den Einstieg in den betrieblichen Umweltschutz und den Aufbau eines Umweltmanagements. Ausdrücklich förderfähig sind auch Kommunen und kommunale Einrichtungen sowie Eigen- und Wirtschaftsbetriebe. ECOfit zielt nicht nur auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ab, sondern setzt auf freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens. Mit dem Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi können in Unternehmen und anderen Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) und der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 unterstützt werden.

Beide Programme sehen den Zusammenschluss der Unternehmen und Organisationen zu einem Konvoi vor, der von einem Projektträger zusammengestellt wird. Die Kommunen können nicht nur als Teilnehmer, sondern auch als Projektträger auftreten. Die Programme werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) betreut.

Ende 2019 gab es mehr als 150 nachhaltigkeitsaktive Kommunen im Land. Im Rahmen der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit unterstützt das Land Kommunen, die sich eine nachhaltige Kommunalentwicklung zum Ziel gesetzt haben. Das Nachhaltigkeitsbüro der LUBW fördert Beratungen in Kommunen zur Unterstützung strategischer Maßnahmen und Prozesse im Bereich der Nachhaltigkeit in folgenden Bereichen:

- Nachhaltigkeits-Bestandsaufnahme einschließlich der Erstellung einer Ideenskizze
- Erstellung und Abstimmung von Leitsätzen, Zielen, Indikatoren, Nachhaltigkeitsberichten und Handlungskonzepten
- Erstellung themenbezogener Teilkonzepte
- Verankerung von Nachhaltigkeit in der Verwaltung einschließlich Beratungen zur nachhaltigen Beschaffung in Kommunen
- Begleitung umfassender Nachhaltigkeitsprozesse

- Begleitung von Nachhaltigkeitsregionen bzw. regionaler Nachhaltigkeitsprozesse
- Förderung örtlicher Nachhaltigkeitswerkstätten.

Nähere Informationen unter:
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und darüberhinausgehende Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 29 Projekte aus ganz Baden-Württemberg zur Förderung ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte war ein konzeptionelles Vorgehen der Kommune, also insbesondere die Einbindung der Maßnahme in ein Klimaschutzkonzept oder den eea-Prozess. Für die Projekte stehen rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Der Großteil der ausgewählten Projekte befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel durch die ausgewählten Projekte gebunden.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden insgesamt bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzliche Fördertatbestände zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes

Das Land will darüber hinaus die Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter ausbauen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden.

Zum einen sollen die im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2. Klimaschutzpakt errichteten Förderangebote teilweise auch weiterhin Bestand haben. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulen und die Förderung von Qualitätsnetzwerken Bau.

Zum anderen sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Das Umweltministerium wird neue Fördermöglichkeiten in folgenden Bereichen schaffen und die Förderbedingungen mit den kommunalen Landesverbänden eng abstimmen:

a) **Ausweitung der ergänzenden Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung**

In den nächsten Jahren werden neben Schulen auch weitere kommunale Gebäude mit Unterstützung des Landes saniert. Damit auch hier die Klimaschutzziele beachtet werden, soll die in 2018 begonnene Förderung nachhaltiger Schulsanierungen auf andere Programme ausgedehnt werden. Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn bei Sanierungen das gesamte Gebäude und sein Primärenergiebedarf beachtet werden. Um den auf Dauer erforderlichen Standard KfW 55 weiter anzureizen, soll die ergänzende Förderung von 120 auf 150 Euro je m² sanierter Schulfläche erhöht werden. Gleichzeitig soll die ergänzende Förderung für Vorhaben, die nur den KfW-Standard 70 erreichen, von 60 auf 50 Euro je m² Schulfläche gesenkt werden

b) **Wärmewende und Energieeffizienz im Gebäudesektor**

Über die Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen sollen klimaschutzrelevante Maßnahmen im Gebäudesektor angestoßen werden. Dazu sollen diese Aktivitäten vor Ort in den Kommunen zusätzlich mit jährlich bis zu 50.000 Euro je Stadt- bzw. Landkreis unterstützt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sollen dabei das neue Gebäudeenergierecht (GEG), die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und der aktuelle technische Stand von Sanierungsmaßnahmen sein.

c) Förderung einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität

Um Kommunen dabei zu unterstützen, eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 zu erreichen, soll die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität in den Kommunen gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 in Bezug auf Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.

d) Förderung der Anbahnung von Abwärmenutzungsprojekte

Um Abwärmenutzungsprojekte in den Kommunen voranzubringen, sollen Beratertage für die Anbahnung von großen Abwärmenutzungsprojekten bezuschusst werden.

e) Förderung der Projektentwicklung für Contracting

Um für Kommunen und Unternehmen die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudebereich mit Hilfe von Contracting anzureizen, sollen gezielt die Entwicklungskosten von Contracting-Projekten gefördert werden.

f) Bilanzierung von CO_2-Emissionen

Die Förderung der Bilanzierung von CO_2-Emissionen soll um die Fortschreibung der Bilanzierung von CO_2-Emissionen erweitert werden.

g) Anhebung der Förderquote verschiedener Beratungsleistungen

Die Förderquote bei BHKW-Begleitberatungen, bei Energieberatung für Krankenhäuser, bei Beratung zur Abwärmenutzung soll von 50 % auf 75 % angehoben werden.

h) Anhebung der Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten

Derzeit werden Unterrichtseinheiten und Projekttage zum Thema „Energie und Klimaschutz“ sowie Lehrerworkshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte im regulären Unterricht gefördert. Um noch mehr Kinder für Klimaschutzthemen sensibilisieren zu können, sollen die Kontingente je Stadt- und Landkreis von 30.000 Euro auf 40.000 Euro je Kreis erneut erhöht werden.

i) Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement

Für die fachliche Anleitung und Begleitung der Kommunen zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS sollen bis zu 5 Beratertage mit 75% bezuschusst werden (bis zu 3.000 Euro pro Kommune).

Das Land stellt für die neuen Fördertatbestände a) bis i) zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes zusätzliche Haushaltsmittel von 5,14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und von 7,89 Mio. Euro in 2021 bereit.

Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein Volumen von insgesamt 26,87 Mio. Euro.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2020 lagen dem Umweltministerium bereits 266 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums (https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/).

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen bis Ende 2021 zu verdoppeln. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben. Auf die mit einem Beitritt verbundene Bonusregelung im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS wird hingewiesen.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

Die unterstützenden Erklärungen der Kommunen, die bereits in den Jahren 2016 bis 2020 abgegeben wurden, haben weiter Gültigkeit.
Um Vorbild zu sein, ist es allerdings erforderlich anzustreben, dass die eigene Verwaltung bis 2040 klimaneutral ist. Deshalb beinhaltet die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt die Zielsetzung der weitgehenden Klimaneutralität der Kommunalverwaltung bis 2040. Diejenigen Kommunen, welche bereits eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung abgegeben haben, sind weiterhin antragsberechtigt im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS. Eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung berechtigt jedoch nicht zu einer erhöhten Förderquote im Rahmen dieser Förderprogramme. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit und werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre bisherige Erklärung um das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu ergänzen.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie dem eea teilnehmen.

Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2021 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2021 Gespräche aufnehmen.

Stuttgart, den 8. Juli 2020

Für die Landesregierung

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Städtetag Baden-Württemberg

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister
Präsident

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Roger Kehle
Präsident

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Joachim Walter
Landrat
Präsident

Unterstützende Erklärung
der Gemeinde Hirrlingen
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land
und den kommunalen Landesverbänden
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

(1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.

(2) Die Gemeinde Hirrlingen setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

Absätze 3 bis 5 ergänzend:

(3) Die Gemeinde Hirrlingen hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:

- Austausch Straßenbeleuchtung auf LED
- Errichtung PV-Anlagen auf Neubauten (Kiga Lehen und Schulerweiterungsbau)

(4) Die Gemeinde Hirrlingen will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:

- Entsiegelung Schulhof (bisher Asphaltfläche)
- Einkauf klimaneutraler Produkte (100% Öko-Strom)

(5) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Hirrlingen, 23.11.2022

Ort, Datum

Bürgermeister

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landkreistag BADEN-WÜRTTEMBERG

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Gemeindetag Baden-Württemberg

Bitte zurücksenden an Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Postfach 103439, 70029 Stuttgart

Vorlage-Nr.:	GR 16/2022
Aktenzeichen:	708.11; 022.32 / Bü
Datum:	07.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Gemeinde Hirrlingen / Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Personalgestellung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	7.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal und der Gemeinde Hirrlingen zur Personalgestellung in der als Anlage vorgelegten Fassung.

Sachverhalt:

Die Kläranlage des Abwasserzweckverbands Hirrlingen-Starzeltal wird derzeit von einem Klärwärter und seinem Stellvertreter betrieben.

Beide Personalstellen sind bisher im Stellenplan der Gemeinde Hirrlingen unter dem Produkt „1125-Bauhof“ dargestellt und über die Personalstelle der Gemeinde Hirrlingen abgerechnet.

Die jährlichen Personalkosten des Klärwärters werden vollständig und die des Stellvertreters entsprechend seiner Einsätze bei der Kläranlage vom Zweckverband an die Gemeinde Hirrlingen erstattet. Der Erstattungsbetrag liegt bei rd. 70.000 Euro jährlich.

Wurde nach altem Recht noch die „Betrieb gewerblicher Art – Eigenschaft“ eines Aufgabenbereiches von Kommunen und Zweckverbänden hinsichtlich der Umsatzbesteuerung herangezogen, entfällt diese Verknüpfung mit Wirkung ab dem 01.01.2023. Dies hat zur Konsequenz, dass grundsätzlich keine betragsmäßig festgelegte Freigrenze für einzelne Aufgabenbereiche oder Leistungen mehr besteht, sondern grundsätzlich im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit immer ohne Einschränkungen Umsatzsteuer anfällt.

Auch bei nichtunternehmerischen Tätigkeiten muss unter Umständen künftig für Kommunen und kommunale Verbände die Umsatzsteuerpflicht bejaht werden. Selbst wenn einzelne Aufgaben als hoheitlich einzustufen bzw. hoheitlich per Satzung ausgestaltet sind, unterliegen die entsprechenden Leistungen im Falle einer vorhandenen größeren Wettbewerbsverzerrung der Umsatzsteuer.

Die Abwasserentsorgung gilt weiterhin grundsätzlich als hoheitliche Tätigkeit, weshalb für die Kernaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung weiterhin keine Umsatzbesteuerung vor-

genommen werden muss. Allerdings könnte eine Steuerpflicht zukünftig entstehen, wenn es um die Personalgestellung von bzw. an Dritte geht.

In mehreren Workshops mit Steuerberatern wurde unter anderem auch die Frage der Personalgestellung zwischen verschiedenen öffentlichen Körperschaften erörtert. Hier wurde empfohlen, wenn möglich das Personal direkt dem Zweckverband zu unterstellen und die Personalgestellung künftig hoheitlich per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zu regeln.

Zum 01.01.2023 wird der Klärwärter zu 100 % im Stellenplan des Zweckverbands Hirrlingen-Starzeltal geführt. Somit fallen diese Personalkosten direkt beim Zweckverband an und somit reduziert sich der Erstattungsbetrag an die Gemeinde Hirrlingen auf die Einsatzzeiten des stellvertretenden Klärwärters.

Da die Gemeinde Hirrlingen auch weiterhin Verwaltungskosten mit dem Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal abrechnet, sollte aus Sicht der Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden (Entwurf siehe Anlage).

Entscheidender Vorteil hierbei wäre, dass bei Personalgestellungskosten von weniger als 17.500 € pro Jahr die Tätigkeit steuerfrei wäre. Diese Betragsgrenze wird nach Prüfung durch die Verbandsverwaltung aktuell nicht erreicht, sodass nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 für die genannten Vorgänge keine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Thematik wird auch in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hirrlingen-Starzeltal im Dezember beraten und ggfs. beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die Abrechnung der Verwaltungsleistungen und der Personalabrechnung auf hoheitlicher Grundlage erfolgen. Dies verhindert im Falle von weniger als 17.500 € an jährlichen Personalgestellungskosten eine Umsatzbesteuerung.

Anlagen:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal
Sitz Hirrlingen Kreis Tübingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Regelung der Personalgestellung
zwischen dem Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal und der Gemeinde Hirrlingen

Präambel:
Der Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal verfügt über keine eigenständige Verwaltung zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung. Laut § 1 Absatz 3 Verbandssatzung hat der Verband seinen Sitz in Hirrlingen.
Sämtliche Verwaltungsaufgaben (Personal-, Finanz-, Bauverwaltung) werden von der Gemeindeverwaltung Hirrlingen in den Räumlichkeiten des Rathauses, Schloßhof 1 in Hirrlingen wahrgenommen.
Es entstehen somit bei der Gemeinde Hirrlingen jährlich Personal-, Raum- und Sachkosten, welche verursachungsgerecht dem Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal zuzurechnen sind und im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrags abgegolten werden.

Des Weiteren ist der stellvertretende Klärwärter bei der Gemeinde Hirrlingen im Bauhof beschäftigt, der bei Bedarf und in Vertretung des Klärwärters (Bereitschaftsdienst) tätig werden kann.

Die nachfolgenden Regelungen haben den Zweck, eine angemessene Kostenerstattung zwischen Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal und Gemeinde Hirrlingen dauerhaft sicherzustellen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Gegenstand des Vertrages
Auf der Grundlage des § 25 Absatz 1 GKZ wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal und der Gemeinde Hirrlingen geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zum Zwecke der jährlichen Kostenerstattung der bei der Gemeinde Hirrlingen anfallenden Personal-, Raum- und Sachkosten (Verwaltungskosten), sowie zum Zwecke der jährlichen Kostenerstattung durch die Klärwärter-Vertretung abgeschlossen.

§ 2 Berechnung der Kostenerstattung
1. Die Verwaltungskosten werden jährlich pauschal abgerechnet.

2. Eine Abrechnung der Kosten für die Klärwärter-Vertretung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen zeitlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Umsatzsteuer
Sowohl im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung als auch bei der Klärwärter-Vertretung sind die einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten und ggfs. Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 4 Inkrafttreten
Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Gemeinde und der Zweckverband gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Hirrlingen, den ……..……..

Simon König, Bürgermeister
Gemeinde Hirrlingen

Hirrlingen, den ……..…

Manfred Haug, Stellv. Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal

Vorlage-Nr.:	GR 17/2022
Aktenzeichen:	764.2; 022.32 / Bü
Datum:	04.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Backhaus
Neufassung Gebührensatzung zum 01.01.2023

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	8.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung des Backhauses in der Gemeinde Hirrlingen gemäß Satzungsentwurf in der Fassung vom 07.11.2022.

Sachverhalt:

a) Gebührenübersicht
Die Gemeinde Hirrlingen betreibt im Schlosshof ein Backhaus. Es handelt sich dabei um keine Pflicht-, sondern um eine Freiwilligkeitsleistung.

Für die Nutzung des Backhauses wird eine Gebühr in Form eines Privatentgelts entsprechend der Brotform erhoben.

Folgende Gebühren werden seit 2005 unverändert erhoben:

- Normaler Laib 1,10 €
- Körble 1,10 €
- Blech mit 2 Stollen 1,30 €
- Käpsele 0,90 €

Die Ertrags- und Aufwandsseite stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Abmangel	Kostendeckungsgrad
2017	3.377 €	10.397 €	7.020 €	32 %
2018	3.032 €	13.545 €	10.513 €	22 %
2019	2.588 €	19.035 €	16.447 €	14 %
2020	1.775 €	ca. 14.000 €	12.225 €	13 %
2021	1.210 €	ca. 9.200 €	8.000 €	12 %
2022 Plan	1.500 €	11.400 €	9.900 €	13 %

Der Kostendeckungsgrad hat sich in den letzten Jahren stark verringert. Grundsätzlich sind kostenrechnende Einrichtungen kostendeckend zu führen.

Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll und geboten, die Gebühren nach mehr als 15 Jahren anzupassen. Eine Erhöhung um 20 Cent erscheint für die Verwaltung in der heutigen Zeit als sehr moderat.

Die Verwaltung schlägt zum 01.01.2023 folgende Gebühren vor:

- Normaler Laib	1,30 €
- Körble	1,30 €
- Blech (Pizza, Beet etc.)	1,50 €
- Käpsele (längliche Backform)	1,10 €

b) Satzung
Im Zusammenhang mit den Veränderungen des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023 fällt für die Backgebühren künftig zusätzlich Umsatzsteuer an. Um dies zu vermeiden, sollte die Gebühr auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage in Form einer Satzung gestellt werden.

Dies würde im Falle von weniger als 17.500 € an jährlichen Erträgen im Bereich des Backhauses eine Umsatzbesteuerung vermeiden.

Die Verwaltung hat eine Gebührensatzung über die Benutzung des Backhauses in der Gemeinde Hirrlingen als Entwurf erstellt (vgl. Anlage).

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>

Durch den erstmaligen Erlass einer Gebührensatzung wird eine Umsatzbesteuerung beim Produkt „57300901-Backhaus“ vermieden.

Anlagen:
Gebührensatzung Backhaus Hirrlingen

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Erhebung von Backgebühren im Backhaus Hirrlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Gebührensatzung für das Backhaus beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hirrlingen betreibt das Backhaus als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde stellt den Nutzerinnen und Nutzern das Backhaus und die Personalressourcen zum Backen zur Verfügung. Als Gegenleistung fällt eine Benutzungsgebühr an.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer des Backhauses.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer ein zum Backen vorgesehenen Rohling (Teig, etc.) mitbringt und diesen durch den von der Gemeinde Beschäftigten aufbacken lässt. Ein Rohling ist als einzelne Backeinheit anzusehen.

§ 3
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Nutzung des Backhauses.

(2) Die Benutzungsgebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

§ 4
Höhe der Backgebühren

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Einrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(1) Die Gebühren betragen:

- Normaler Laib	1,30 €
- Körble	1,30 €
- Blech (Pizza, Beet etc.)	1,50 €
- Käpsele (längliche Backform)	1,10 €

(2) Die Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

§ 5
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hirrlingen, 22.11.2022

Simon König
Stellv. Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hirrlingen, 22.11.2022

Simon König
Stellv. Bürgermeister

Vorlage-Nr.:	GR 18/2022
Aktenzeichen:	112.21/Br
Datum:	14.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 391 / Antragstellung und weiteres Vorgehen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	9.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeinde stellt umgehend den Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h auf der L 391 von der Einmündung Frommenhauser Straße bis zur Kronenstraße. Für die Frommenhauser Straße soll ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h beantragt werden.

b) Die Gemeinde Hirrlingen beauftragt ein Fachbüro mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes. Die Auftragsvergabe hierfür ist für die Sitzung des Gemeinderats im Januar 2023 vorgesehen.

Sachverhalt:

Der Fahrzeugverkehr auf der L391 wird offensichtlich durch den Durchgangsverkehr von Pkw und Lkw, welche in Richtung Hechingen/Haigerloch und von dort in Richtung Rottenburg/Tübingen fahren bestimmt. Durch die Erhebung von Mautgebühren auf Bundestraßen (B 27) dürfte sich der Lkw-Verkehr auf dieser Strecke auch erhöht haben, so dass auch ein teilweiser Ausweichverkehr aus den Bereichen Tübingen/Rottenburg durch Hirrlingen fährt.

Die vorgegebene Straßenführung der Landesstraße trennt die Gemeinde in einen nördlichen Teil (Schloss, Bibis, Bietenhauser Straße, Frommenhauser Straße, Bereich Lindenäcker) und einen südlichen Teil (Wiesenäcker, Alexanderstraße, Bergstraße, Wilhelmstraße, Kirchstraße, Gewerbegebiet Bei der Kirche). Im Ortskern, rund um den Schlossweiherplatz, befinden sich ein Großteil der Hirrlinger Infrastruktur zur Versorgung der Bürgerschaft mit Lebensmitteln, ärztlicher Versorgung und Dienstleistungen. Im weiteren Ortskernbereich sind die Grundschule, die Kindergärten Lehen, St. Josef und der Kindergarten Wiesenäcker vorhanden. Es befinden sich in der Hirschstraße, der Starzelstraße und der Marienstraße Einrichtungen für behinderte Menschen und Senioren.

Zunehmend erhält die Gemeinde auch aus der Bürgerschaft die Forderung eine Entschärfung des Fahrverkehrs durch eine Geschwindigkeitseinschränkung auf den Ortsdurchfahrtstraßen einzurichten.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sehen aus folgenden Gründen erheblichen und dauerhaften Handlungsbedarf:

- Durch den Lkw-Verkehr besteht insbesondere zur Tageszeit eine erhebliche Lärmbelastung für die Anwohner an den Ortsdurchfahrtsstraßen. Die im Raum stehende Erhöhung des Lkw-Verkehrs durch die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen lässt hier eine weitere Ausweitung des Straßenlärms erwarten.
- Durch den Lkw tritt eine verstärkte Verschmutzung der Straßen und der Häuser durch verwirbelte Schmutzpartikel von den Baustellen- und Transportfahrzeugen auf.
- Die übermäßige Belastung der Fahrbahn durch die Lkws schädigt diese und die technischen Anlagen der Kanalisierung.
- Die Parksituation führt im Bereich Marktstraße, wo aus den Parkplätzen rückwärts in den Fahrbahnbereich eingefahren werden muss, immer wieder zu gefährlichen Verkehrsbegegnungen mit schnell fahrenden Pkw und Lkw auf der Landesstraße. Dies ist ebenso für Fußgänger zu sehen, die die Fahrbahn außerhalb des Bereichs der Lichtzeichenanlage überqueren.
- Die Landesstraße muss von Kindern auf ihrem Schulweg zur Grundschule und zu den Kindergärten überquert werden.

Sachstand / weiteres Vorgehen

Am 12.10.2022 wurde die mit den Verantwortlichen der Straßenverkehrsbehörde, dem Landratsamt Tübingen, Herrn Herrmann (Leiter Abteilung Straßenverkehr) und Herrn Knöller (Sachgebietsleitung Verkehr) eine Ortsbesichtigung und Abstimmung vorgenommen. Dabei wurden von Herrn Herrmann, folgende Vorgehensweisen für eine förmliche Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Ortsdurchgangsstraßen vorgestellt:

a) *Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf Grund der Sicherheit und Ordnung*

   Bei dieser Vorgehensweise sind von der Gemeinde sämtliche Gründe darzulegen, welche für eine Einschränkung der innerörtlichen 50 Km/h Regelung sprechen. Diese sind in erster Linie die Lärmsituation und die erschwerte Querung für Kinder und in der Mobilität eingeschränkter Mensch. Bei einer Antragstellung hat das Landratsamt das Regierungspräsidium als Träger der Straßenbaulast zu beteiligen. Von dort wird im Rahmen der Beteiligung u.a. eine Berechnung und Betrachtung der Lärmbelastung angestellt, welche mit Grundlage für die Entscheidung des Landratsamtes sein wird.

b) *Erstellung eines Lärmaktionsplanes*

Als zweite Alternative wird die Beurteilung der Lärmsituation anhand eines Lärmaktionsplans vorgeschlagen. Lärmaktionspläne sind von Gemeinden zu erstellen die ein tägliches Verkehrsaufkommen von rund 16.000 Fahrzeugen/Tag haben. Da diese Fahrzeugzahlen in Hirrlingen nicht erreicht werden, wurde auch eine grundsätzliche Kartierung vom Land Baden-Württemberg nicht vorgenommen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz besteht in Hirrlingen nicht.

Unabhängig von der Pflicht zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes kann die Erforderlichkeit weiterreichender verkehrsrechtlicher Beschränkungen durch einen Lärmaktionsplan fundiert nachgewiesen werden. Mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes muss ein Fachbüro beauftragt werden. Dieses ermittelt unter Betrachtung der örtlichen Verhältnisse (Verkehrsaufkommen, Fahrbahnbeschaffenheit, verkehrsrechtliche Voraussetzungen, Bebauung entlang der Verkehrswege) rechnerisch die Lärmbelastungen. In einem weiteren Schritt werden von dem Fachbüro ggf. Alternativen zur Lärmreduzierung erarbeitet.

Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf den Ortsdurchgangsstraßen auf 30 Km/h ist nicht ohne Grund eine seit langer Zeit geforderte Maßnahme. Durch die immer höher werdende Verkehrsbelastung sind verkehrsrechtliche Maßnahmen unabdingbar. Dem Gremium wird deshalb folgende, zweistufige Vorgehensweise vorgeschlagen:

c) Die Gemeinde stellt umgehend den Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h auf der L 391 von der Einmündung Frommenhauser Straße bis zur Kronenstraße. Für die Frommenhauser Straße soll ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h beantragt werden.

d) Die Gemeinde Hirrlingen beauftragt in einem zweiten Schritt ein Fachbüro mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes. Die Auftragsvergabe hierfür ist in der Sitzung des Gemeinderats im Januar 2023 vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung soll in der Vorbereitung auf entsprechende Fachbüros zugehen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	GR 19/2022
Aktenzeichen:	460.9/Br
Datum:	07.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Bedarfs- und Maßnahmenplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	10.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit einer Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 zu.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hirrlingen hat für jedes Kindergartenjahr eine Bedarfs- und Maßnahmenplanung zu erstellen und dem Träger der Jugendhilfe, dem Landratsamt Tübingen vorzulegen. Die Bedarfs- und Maßnahmenplanung ist die Grundlage, welche der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat, sowie den kirchlichen Gremien Änderungs- bzw. Entwicklungsbedarfe bei verschiedenen Betreuungsformen, wie auch quantitative Veränderungen in Form von Reduzierungen bzw. Erweiterungen der Kinderbetreuung bis hin zu baulichen Maßnahmen aufzeigen soll.

Der Kindergartenausschuss hat der vorliegenden Planung in seiner Sitzung vom 25.10.2022 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:
Bedarfs- und Maßnahmenplanung 2022/2023 mit einer Prognose für das Jahr 2023/2024

Bedarfs- und Maßnahmenplanung

Gemeinde Hirrlingen

Kindergartenjahr:
2022/2023
Prognose 2023/2024

1. Allgemeines 3
1.1 Rechtsgrundlagen 3
1.2 Aufgaben der Gemeinde 4
1.3 Umfang der örtlichen Bedarfs- und Maßnahmeplanung und Beschlussfassung 4
2. Bestandsaufnahme 5
2.1 Angebote für Kinder im Alter bis 3 Jahren 5
a) Kindergarten St. Josef 5
b) Kindergarten Lehen 5
c) Sonstige 6
2.2 Angebote für Kinder im Kindergartenalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ... 6
a) Kindergarten St. Josef 6
b) Kindergarten Wiesenäcker 7
c) Kindergarten Lehen 8
2.3 Betreuungsangebote für Schulkinder 9
a) Diasporahaus Bietenhausen e.V. 9
b) Grundschule Hirrlingen und Außenstelle Gemeinschaftsschule Hirrlingen-Rangendingen 9
2.4 Kindertagespflege 10
3. Quantitative Bedarfsermittlung 11
3.1 Bedarf für Kinder unter 3 Jahren 11
3.2 Bedarf für Kinder im Kindergartenalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 11
a) Kindergartenjahr 2022/2023 11
b) Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 13

4. Qualitative Bedarfsermittlung 12
4.1 Altersgruppe Kinder unter 3 Jahren 12
4.2 Altersgruppe Kinder im kindergartenfähigen Alter 12
5. Planungsziele 12

6. Bedarfs- und Maßnahmenplanung 13
6.1 Gruppengrößen 13
a) Kindergarten St. Josef 13
b) Kindergarten Wiesenäcker 13
c) Kindergarten Lehen 16
6.2 Ferienregelungen in den Kindergärten / Ferienbetreuung 13
6.3 Planung für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen 14
6.4 Planung für den Bereich der Kindertagespflege 14
6.5 Planung für Schulkinder 14
7. Planung der Maßnahmen 15

Anlagen

Anlage 1: Entwicklung der Geburtszahlen
Anlage 2: Entwicklung der Aufnahme in den Kindergärten unter 3 Jahren
Anlage 3: Entwicklung der Aufnahme in den Kindergärten über 3 Jahren

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Basis für sämtliche nachfolgenden Ausführungen bilden grundsätzlich die Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz. Insbesondere der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für über 3-jährige Kinder, der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres und die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen für Kinder im Alter unter einem Jahr und im schulpflichtigen Alter nach § 24 SGB VIII sind hierbei maßgeblich.

Darüber hinaus sind folgende Vorschriften für die Kinderbetreuung von Bedeutung und in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem SGB VIII zu beachten:

- Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) - früher Kindergartengesetz
- Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK)
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG)
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau" (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG)
- Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) - Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder: Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018" sowie Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020"
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung" (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)
- Empfehlungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)
- Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung (Einschulungsuntersuchungsverwaltungsvorschrift)
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg
- Konzept „Schulreifes Kind"
- Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien des Kultusministeriums zur Schulkindbetreuung.

Diese Vorschriften sowie zahlreiche weitere Vorschriften, die die Arbeit in Tageseinrichtungen betreffen oder darauf Auswirkungen haben, sind ein wesentlicher Bestandteil für die Planungen.

1.2 Aufgaben der Gemeinde

Im Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes werden in § 2 Aufgaben und Ziele dargestellt und gegenüber früheren Formulierungen erweitert. Tageseinrichtungen sollen demnach „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung".

Der Förderauftrag und die Qualität sind in § 2a definiert. Unabhängig von der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird an die Gemeinde die Aufgabe gestellt, die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Im Hinblick auf die Qualität der Kindertagespflege wird auf die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen verwiesen.

§ 3 des Gesetzes beschreibt die Aufgaben der Gemeinden und die Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe.
Neben der Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Plätzen in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, haben die Gemeinden, unabhängig von der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht und den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu beachten.
Des Weiteren ist unabhängig von der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 1 Jahr hinzuwirken.
Für die Inanspruchnahme einer Kleinkindbetreuung, d.h. einer Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, gilt, dass die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde mindestens 6 Monate vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme darüber in Kenntnis zu setzen haben. Die Gemeinde wiederum hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann, sofern er nicht von den Personensorgeberechtigten zu vertreten ist.

Der Auftrag an die Gemeinden zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung unter rechtzeitiger Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt weiterhin. Er wurde vor ein paar Jahren um die Beteiligung privat-gewerblicher Träger ergänzt, sofern diese die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen sowie um die Pflicht zur Anzeige der Bedarfsplanung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Bedarfsplanung ist zugleich Voraussetzung für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger, da nur Zuschüsse für Einrichtungen gewährt werden, die in der Bedarfsplanung aufgenommen sind bzw. dieser entsprechen.

1.3 Umfang der örtlichen Bedarfs- und Maßnahmenplanung und Beschlussfassung

Die vorliegende Bedarfs- und Maßnahmenplanung konzentriert sich auf die ortsansässigen Kindertageseinrichtungen St. Josef, Wiesenäcker und Lehen. Einrichtungen, die nicht in diese Bedarfs- und Maßnahmenplanung aufgenommen werden, erhalten gemäß der Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz einen Zuschuss in Höhe des auf die Einrichtung entfallenden Anteils der Zuweisungen nach FAG, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen über die Förderung getroffen werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5 wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege wird bei Betreuung von Kindern über 3 Jahren von der Gemeinde analog dem Modell des Landkreises Tübingen mit einem Zuschuss in Höhe von 1 Euro pro Betreuungsstunde gefördert. Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren wurde eingestellt nachdem der Landkreis Tübingen zusätzliche Landesmittel für die Kleinkindbetreuung erhält (vgl. hierzu Ziffer 2.4).

Der Inhalt der Bedarfs- und Maßnahmenplanung wird entsprechend den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie der darüber hinaus geltenden rechtlichen Vorgaben, der Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Kindergartenausschusses, den Trägervertretern und dem Landkreis Tübingen entwickelt. Die Bedarfs- und Maßnahmenplanung wird mit Vertretern der katholischen Kirchengemeinde abgestimmt.

Vor der endgültigen Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat wird der vorliegende Entwurf der Bedarfs- und Maßnahmenplanung vom Kindergartenausschuss in seiner Sitzung vom 25.10.2022 beraten und dem Gemeinderat voraussichtlich zur Beschlussfassung empfohlen. Der Gemeinderat wird die Bedarfs- und Maßnahmenplanung dann in seiner Sitzung vom 22.11.2022 beraten. Die Planung wird anschließend dem Landratsamt Tübingen angezeigt.

2. Bestandsaufnahme

2.1 Angebote für Kinder im Alter bis 3 Jahren

Im Kindergarten Lehen und in St. Josef gibt es eine Möglichkeit zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung. Bei der Vergabe der Plätze wird bei beiden Einrichtungen nach Möglichkeit versucht den Wünschen der Eltern gerecht zu werden.

a) Kindergarten St. Josef

Seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 besteht im Kindergarten St. Josef die Möglichkeit zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, zunächst im Rahmen einer sog. altersgemischten Gruppe, zum Jahreswechsel 2008/2009 dann in einer eigenständigen Kleinkindgruppe für Kinder unter 3 Jahren. Im Oktober 2013 wurde nach Auflösung bzw. Umwandlung einer Regelgruppe eine zweite Krippengruppe in Betrieb genommen.

Entsprechend der Betriebserlaubnis können in den beiden Kleinkindgruppen jeweils 10 Plätze, d.h. insgesamt 20 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich werden in den beiden Gruppen Kinder frühestens im Alter von 1 Jahr aufgenommen.

Angesichts der Nachfrage hat sich die Einrichtung einer zweiten Kleinkindgruppe bewährt.

b) Kindergarten Lehen

Mit der Eröffnung des kommunalen Kindergartens Lehen zum Kindergartenjahr 2020/2021 wurde dort eine Krippengruppe für die Betreuung von Kindern vom 1. Bis zum 3. Lebensjahr eingerichtet. In der Gruppe können bis zu 10 Kinder betreut werden. Die Betreuungszeiten entsprechen insgesamt den Betreuungsmodellen der Verlängerten Öffnungszeiten und der Ganztagesbetreuung. Im Rahmen dieser Betreuungszeiten wird außerdem eine Sonderform, die Spielgruppe angeboten, welche eine Betreuungszeit von 8.30-11.30 Uhr abdeckt.

Im September 2022 waren 10 Betreuungsplätze in der Krippengruppe belegt. Davon waren 8 Kinder für die verlängerten Öffnungszeiten und 1 Kind für die Ganztagesbetreuung angemeldet. 1 Kind wurde ausschließlich in der Spielgruppe betreut.

c) Sonstige

Neben der Betreuung von Kleinkindern in einer Einrichtung sind in der Gemeinde Hirrlingen Krabbelgruppen vorhanden, die auf Initiative von Privatpersonen organisiert werden und sich regelmäßig treffen. Den Krabbelgruppen werden bei Bedarf durch die Gemeinde Hirrlingen oder die Kath. Kirchengemeinde Räumlichkeiten im Bürgerhaus bzw. im Kirchengemeindezentrum zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine darüberhinausgehende finanzielle Förderung durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Auswärtige Einrichtungen, in denen Kinder aus Hirrlingen betreut werden, erhalten einen Kostenersatz entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Innerhalb des Landkreises Tübingen wurde hierzu die Anwendung von Pauschalbeträgen nach den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs vereinbart. Auch mit Kommunen aus der Region Hechingen erfolgt die Abrechnung aufbauend auf diesen Pauschalsätzen. Im Gegenzug erhebt auch die Gemeinde Hirrlingen aufbauend auf diesen Regelungen einen Kostenersatz, falls auswärtige Kinder betreut werden.

2.2 Angebote für Kinder im Kindergartenalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Nach Möglichkeit wird dem Kind ein Betreuungsplatz in dem nächstliegenden Kindergarten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Anmeldung ist auch zu erklären, ob das Kind nur in einer bestimmten Einrichtung angemeldet werden soll und aus welchen Gründen oder ob je nach Verfügbarkeit ein Platz in der jeweils anderen örtlichen Kindertageseinrichtung angenommen wird. Sofern sich die Eltern auf einen speziellen Kindergarten festlegen, werden diese darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme ggf. erst zum neuen Kindergartenjahr in der Wunscheinrichtung ermöglicht werden kann, wenn keine Platzkapazitäten zum gewünschten Aufnahmetermin mehr vorhanden sind.

Im Rahmen der Anmeldungen wird verstärkt darauf geachtet, ob und aus welchen Gründen der Besuch einer speziellen Einrichtung gewünscht wird um bei Bedarf angesichts der Platzkapazitäten gegensteuernd eingreifen zu können.

Soweit im Rahmen der Platzkapazitäten möglich, wird versucht Wünschen bei der Platzvergabe entgegenzukommen. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen die Platzkapazität einer Einrichtung, wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen. Dabei können verschiedene Kriterien eine Rolle spielen, wie z.B. Anmeldezeitpunkt bzw. zurückliegende Wartezeit, Kindesalter, Geschwisterkinder, Übergang von einer anderen Einrichtung/Betreuung, Umzug/Zuzug, berufliche Situation der Eltern, Wohnortnähe u.v.a.m. Diese Kriterien sind jedoch vom Einzelfall abhängig und nicht verbindlich.

a) Kindergarten St. Josef

Der katholische Kindergarten St. Josef wird auf der Grundlage der ab 01.10.2013 anzuwendenden Betriebserlaubnis betrieben. Die Betriebserlaubnis sieht einen Betrieb von einer Regelgruppe und einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten sowie zwei Gruppen zur Kleinkindbetreuung (Kinder von 0 - 3 Jahren) mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden pro Woche vor. Insgesamt stehen maximal bis zu 73 Plätze zur Verfügung, darunter 20 Plätze für die Kleinkindbetreuung und somit bis zu 53 Regelplätze für Kinder im Kindergartenalter.

Im Kindergarten St. Josef gelten für Kinder über 3 Jahren folgende Öffnungszeiten:

Regelöffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	07.30 – 12.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	07.30 – 13.30 Uhr

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 15 Personen (12 Erzieherinnen, 1 Anerkennungspraktikantin, 1 Integrationskraft, 1 FSJ-Kraft) aktiv beschäftigt.

b) Kindergarten Wiesenäcker

Mit der Eröffnung des Kindergartens Lehen wurde das Betreuungsangebot ab dem Kindergarten 2020/2021 im Kindergarten Wiesenäcker auf eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und eine Gruppe mit Regelzeiten angepasst. Es werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr betreut.

Für den Kindergarten Wiesenäcker gelten folgende Öffnungszeiten

Regelöffnungszeit

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit

Montag bis Freitag	07.30 – 13.30 Uhr

In der Einrichtung sind somit momentan 5 Erzieherinnen eine Anerkennungspraktikantin sowie eine FSJ-Kraft mit einem Deputat von 4,0 Stellen vorhanden. Weiterhin ist eine Inklusionskraft beschäftigt. (Anerkennungspraktikanten, Inklusionskraft und FSJ-Kräfte können nicht auf das erforderliche Personal angerechnet werden.)

c) *Kindergarten Lehen*

Im Kindergarten Lehen können aktuell folgende Betreuungsmodelle in Anspruch genommen werden:

Ganztagesbetreuung in zwei Gruppen mit einer max. Gruppenbelegung 20 Plätzen/Gruppe	40 Plätze
Verlängerte Öffnungszeiten in einer Gruppe mit einer max. Gruppenbelegung von 22 Plätzen	25 Plätze
Kleinkindbetreuung in einer Krippengruppe (U3) mit Spielgruppe max. Gruppenbelegung mit 10 Plätzen	10 Plätze

Die Öffnungszeiten sind:

Verlängerte Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 7:30 - 14:00 Uhr

Ganztagesbetreuung
Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 16:00
Freitag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten Krippe
Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 14:00

Spielgruppe
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 11:30

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 13 Personen (11 Erzieher/innen, 1 Anerkennungspraktikantin, 1 FSJ-Kraft) aktiv beschäftigt. Derzeit wird die Begleitung eines Kindes im Rahmen einer integrativen Maßnahme mit ca. 10 Stunden/Woche vorbereitet.

2.3 Betreuungsangebote für Schulkinder

Eine Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen mit Schulkindern sowie außerschulische Betreuungsangebote wie z.B. Hort/Hort an der Schule, Verlässliche Grundschule oder Flexible Nachmittagsbetreuung im Sinne der Richtlinien werden von der Schule bzw. dem Diasporahaus organisiert.

a) Diasporahaus Bietenhausen e.V.

Das Diasporahaus ist seit August 2021 Träger der Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule.
Von der 1. bis zur 4. Klasse können Kinder täglich in der Zeit von 7.30 bis 8.30 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr betreut werden. Für die Betreuung, für die Kinder entweder fest bei der Kernzeitbetreuung angemeldet oder auch zusätzlich regelmäßig an einzelnen Tagen betreut werden, wird ein Beitrag, gestaffelt nach Anzahl der Betreuungstage erhoben.

Das Diasporahaus führt diese Aufgaben und die damit verbundene Personalverwaltung und Personalabrechnung eigenverantwortlich durch. Die Anmeldung, Gebührenerhebung und die Zuschussbeantragung wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die räumliche Unterbringung und die Betriebskosten.

b) Grundschule Hirrlingen und Außenstelle Gemeinschaftsschule Hirrlingen-Rangendingen

Der Schulstandort unterteilt sich momentan in die Grundschule Hirrlingen mit Ganztagesbetreuung sowie die Außenstelle der Gemeinschaftsschule Rangendingen-Hirrlingen, die eine gebundene Ganztagsschule an drei Tagen darstellt.

In der Grundschule werden derzeit 117 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die sich auf insgesamt 4 Schulklassen in den Klassenstufen 1-4 verteilen.

Die Gemeinschaftsschule Rangendingen mit der Außenstelle Hirrlingen zählt insgesamt 255 Schüler und Schülerinnen, davon 72 Schüler am Standort Hirrlingen.

Das Angebot der Ganztagsbetreuung verteilt sich auf vier Tage.

Die Ganztagesbetreuung beinhaltet folgende Möglichkeiten:

- Mittagessen an 4 Werktagen in der Mensa, das verteilt auf die Wochentage von einer unterschiedlichen Anzahl Kinder in Anspruch genommen wird
- Hausaufgabenhilfe für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund und schulischem Förderbedarf an 3 Nachmittagen

Im Zusammenhang mit der Umwandlung zur Gemeinschaftsschule und damit einer verpflichtenden Ganztagesschule wurde die Ganztagesbetreuung auf 4 Wochentage von Montag bis Donnerstag erweitert.
Die Ganztagesbetreuung umfasst nach dem Unterricht zunächst ein gemeinsames Mittagessen mit Lehrkräften in der neu gebauten Mensa. Die Schüler der Gemeinschaftsschule üben beim Mittagessen sog. Tischdienste aus. Daran schließt sich eine Spielzeit an und anschließend Hausaufgabenbetreuung, ähnlich der Form eines Nachhilfeunterrichts, Nachmittagsunterricht und verschiedene AG-Angebote.

2.4 Kindertagespflege

Über die Tagespflege können grundsätzlich alle Altersgruppen betreut werden. Welche Betreuungsform am geeignetsten erscheint, ist vom jeweiligen Bedarf abhängig.

Tagespflegeverhältnisse werden im Landkreis Tübingen über den Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V. vermittelt. In regelmäßigen Abständen werden die Sprechzeiten in Rottenburg sowie Hinweise auf Informationsveranstaltungen und Einführungskurse im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen veröffentlicht.

Nach Angaben des Eltern- und Tageselternvereins Tübingen e.V. ist sowohl die Anzahl der Anfragen als auch die Anzahl an vermittelten Tagespflegeverhältnissen durch die Einführung der kommunalen Angebote für die Kleinkindbetreuung im September 2020 gesunken.

Als besondere Form der Kindertagespflege wurde im Jahr 2014 die Kinderstube Hirrlingen in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, die anfangs von zwei bzw. drei Kindertagespflegepersonen betrieben wird. Zunächst wurden nur Ganztagsbetreuungsplätze für Kleinkinder angeboten, seit September 2016 sind die Kindertagespflegepersonen auch in die Betreuung von Kindern über 3 Jahren als Nachmittagsbetreuung im Anschluss an die institutionelle Betreuung mit eingestiegen. Der Anstieg bei den Tagespflegeverhältnissen ist nicht zuletzt auf die Kinderstube zurückzuführen.

Im Jahr 2021 standen in der Gemeinde insgesamt 7 ausgebildete Tagespflegepersonen zur Verfügung, eine der Tagespflegepersonen hat im 2021 ihre langjährige Tätigkeit aufgegeben. Eine neue Tagesmutter hat diese Lücke geschlossen. Die verbliebenen Tagespflegepersonen sind sehr gut ausgelastet was auch durch die Betreuung von Kindern aus den umliegenden Gemeinden zurück zu führen ist.

Zum 31.12.201 wurden im Rahmen der Kindertagespflege (inkl. Kinderstube) insgesamt 14 Kinder aus Hirrlingen und 18 Kinder aus den umliegenden Gemeinden betreut.

Im Jahr 2021 wurden beim Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V. für insgesamt 15 Kinder unterschiedlichen Alters Anfragen mit unterschiedlichen Bedarfen gestellt. Insgesamt konnten 12 Kinder vermittelt werden, für weitere Anfragen kamen keine Betreuungsverhältnisse zustande, da der Bedarf nicht mehr vorhanden war.

3. Quantitative Bedarfsermittlung

3.1 Bedarf für Kinder unter 3 Jahren

In den vorhandenen Betreuungsangeboten in den örtlichen Einrichtungen stehen derzeit insgesamt bis zu 30 Betreuungsplätze zur Verfügung, die nach Einführung der flexiblen Betreuungsmodelle gut angenommen werden und derzeit gut ausgelastet sind.

Auf die Anmeldezahlen in der Anlage 2 wird verwiesen.

Demnach sind die vorhandenen Betreuungsplätze angemessen und ausreichend.

3.2 Bedarf für Kinder im Kindergartenalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

a) Kindergartenjahr 2022/2023

In den Betreuungseinrichtungen stehen 165 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Zur Belegung wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Auf Grund der vorliegenden Anmeldezahlen ist die vorhandene Kapazität an Betreuungsplätzen ausreichend und angemessen.

b) Prognose Kindergartenjahr 2023/2024

Betreuung unter 3-jährige

Die Nachfragen an Betreuungsplätzen für die Betreuung von Kindern im Alter U3 wird auch in den Folgejahren eher ansteigen, so dass die zur Verfügung stehenden 40 Betreuungsplätze auch im folgenden Kindergartenjahr ausgelastet sein werden. Die bisher vorliegenden Anmeldezahlen belegen dies.

Betreuung über 3-jährige

Hinsichtlich der Anmeldezahlen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Angesichts der z.T. großen Schwankungen werden die Zahl der zurückgestellten Kinder und der Rückstellungen aus den Vorjahren bei der Planung nicht berücksichtigt, da sich daraus kein verlässlicher Wert für die Planung ableiten lässt. Die weitere Entwicklung bleibt zu beobachten.

Eine Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf (Kinder mit einer Behinderung oder Kinder mit einer Verhaltensproblematik) soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Regeltageseinrichtungen ermöglicht werden. Dabei ist im Einzelfall u.U. auch eine Reduzierung der Gruppengröße erforderlich, um das Kind entsprechend betreuen zu können. In diesem Fall müssten 2 Plätze für ein Kind vorgehalten werden. Dem besonderen Förderbedarf von Kindern wird derzeit mit zusätzlichem pädagogischen Personal Rechnung getragen, wobei der Personalaufwand durch eine Kostenübernahme durch das Landratsamt sichergestellt wird. Die Gewinnung von Fachpersonal für die Übernahme von integrativen Begleitungen ist entsprechend der Personalsituation eine Herausforderung, da diese in der Regel 10-15 Stunden wöchentlich umfassen.

Da die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren schwer zu prognostizieren sind, wird bei der Bedarfsermittlung nach wie vor ausschließlich von den tatsächlichen Kinderzahlen ausgegangen, jedoch mögliche Auswirkungen gedanklich mitberücksichtigt und bei künftigen Planungen mit einbezogen.

4. Qualitative Bedarfsermittlung

4.1 Altersgruppe Kinder unter 3 Jahren

Während nach dem TAG generell ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Kinder unter 3 Jahren vorzuhalten ist, fordert der Bund ein Platzangebot für 35 % eines Jahrgangs zur Betreuung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren, verbunden mit dem Rechtsanspruch ab 01.08.2013. Ausgehend von der derzeitigen Jahrgangsstärke von durchschnittlich 38 Kindern, entspricht dies pro Jahrgang ca. 14 Plätzen.

Obwohl davon ausgegangen wurde, dass der örtliche Bedarf in ländlichen Regionen unter dieser Quote liegen wird, war der ausgegebene Richtwert von 35 % für die bisherige Bedarfs- und Maßnahmenplanung ausschlaggebend. Diese vorgegebene Betreuungsquote wird durch das Platzangebot in der Gemeinde erfüllt. Für 105 Kinder im Alter von 1 Jahr bis unter 3 Jahren stehen insgesamt 40 Betreuungsplätze zur Verfügung, d.h. 38 %.

4.2 Altersgruppe Kinder im kindergartenfähigen Alter

Im Hinblick auf die Kinder im Kindergartenalter und die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird festgestellt, dass die drei Betreuungseinrichtungen in der Summe die Betreuungszeiten von der Spielgruppe in der Kinderkrippe bis zur Ganztagesbetreuung abdecken. Für eine Gemeinde in der Größe von Hirrlingen ist damit ein attraktives und angemessenes Betreuungsangebot gegeben.

Das Landratsamt Tübingen hat in der Vergangenheit bei der Darstellung der Betreuungsangebote darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf Ganztagesbetreuungsplätze für eine täglich mehr als 7 Stunden durchgehende Betreuung und wöchentlich über 35 Stunden eine Betreuungsquote von 25 % angestrebt wird. Mit den 40 zur Verfügung stehenden Plätzen ist auch hier der Belegung mit bis zu 35 Plätzen um rund 5 Plätze über der Quote.

5. Planungsziele

Die Grundsätze der Förderung von Kindern sind in § 22 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgeführt. Demnach soll in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zählen zu dieser Aufgabe, wobei sich das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den vorhandenen Bedürfnissen orientieren soll.

Zusätzlich regelt § 24 SGB VIII die Ausgestaltung des Förderangebots und räumt Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung ein, wobei ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll.

Seit dem 01.08.2013 besteht auch für Kinder ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Darüber hinaus gilt, dass Kinder unter 1 Jahr unter bestimmten

Voraussetzungen in einer Einrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege zu fördern sind. Außerdem ist für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Für Kinder unter 1 Jahr gelten dabei folgende Förderungsvoraussetzungen:

- Erfordernis zur Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. Aufnahme einer solchen oder Arbeitssuche
- (Hoch)Schulausbildung oder berufliche Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- Bezug von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II durch die Erziehungsberechtigten

6. Bedarfs- und Maßnahmenplanung

6.1 Gruppengrößen

a) Kindergarten St. Josef

Aufbauend auf den Beschlüssen des Kirchengemeinderates und des Gemeinderates wird für die Planung, wie bereits ausgeführt, ein Betrieb mit einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (maximal 25 Plätze), einer Regelgruppe (maximal 28 Plätze) sowie zwei Kleinkindgruppen (jeweils 10 Plätze) und damit eine Höchstbelegung von 73 Plätzen im Kindergarten zu Grunde gelegt.

Dabei können 53 Plätze für Kinder im Kindergartenalter und für die Kleinkindbetreuung 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren angesetzt werden.

b) Kindergarten Wiesenäcker

Unter Berücksichtigung der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (max. 22 Kinder) und der Regelgruppe (maximal 25 Kinder) stehen im Kindergarten maximal 47 Betreuungsplätze zur Verfügung.

c) Kindergarten Lehen

Mit zwei Ganztagesgruppen (max. 40 Betreuungsplätze), einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (max. 22 Betreuungsplätze) und der Krippengruppe (max. 10 Betreuungsplätze), können im Kindergarten Lehen maximal 75 Kinder betreut werden.

6.2 Ferienregelungen in den Kindergärten / Ferienbetreuung

In den vergangenen Jahren, wie auch mit diesem Kindergartenjahr wurden die Ferienplanungen zwischen den drei Einrichtungen abgestimmt. Schwerpunkt dabei war insbesondere eine maßvolle Planung von Schließtagen und die Gewährleistung einer Ferienbetreuung während der Schulferien.

Mit den aktuellen Tarifabschlüssen im Sozialdienst erhalten die Mitarbeiter/innen unter anderem ab dem 1.1.2022 zwei Regenerationstage. Die mit dem Tarifabschluss weiter gewährte Zulage kann in bis zu zwei weitere Urlaubstage umgewandelt werden.

Auf Grund der teilweise schwierigen Personalsituation kann eine weitere Gewährung von Urlaubstagen nur mit weiteren Schließtagen der Einrichtungen einhergehen. Mit der Genehmigung von weiteren Urlaubstagen im Kindergartenbetrieb ist die Gewährleistung des Mindestpersonalschlüssels punktuell nicht zu erfüllen. Diese Zusatztage sollen somit für alle Einrichtungen in die Planung der Kindergartenferien einfließen

Bei den Diskussionen in der letzten Sitzung des Kindergartenausschusses wurde auch die Weiterführung einer Ferienbetreuung in den Sommerferien hinterfragt. Die bislang rollierende Festlegung der Einrichtungsferien hat dabei immer eine Ferienbetreuung der Kinder aus jeweils anderen Einrichtungen berücksichtigt. Aus dem Gremium wie auch von sämtlichen Kindergärten wurde angeregt die Kindergartenferien in den Sommerferien einheitlich auf die Ferienwochen 2/3/4 festzulegen. Der Kindergartenausschuss hat sich auch dafür ausgesprochen die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Sommerferien 2022 mit als Entscheidungsgrundlage zu nehmen. Da die Ferienbetreuung im August 2022 ausschließlich von 5 Kindern nachgefragt wurde, sollen in den kommenden Jahren, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kindergartenausschusses in der Sitzung am 25.10.2022, die Sommerferien der Kindergärten auf die Schulferienwochen 2/3/4 gelegt werden.

6.3 Planung für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres wird die Mindestgruppengröße im Kindergarten St. Josef in beiden Gruppen erreicht werden, so auch im Kindergarte Lehen. Tendenziell ist festzustellen, dass Kinder schon früh zur Kleinkindbetreuung angemeldet werden, um sich dadurch einen Betreuungsplatz im Kindergarten St. Josef oder Lehen zu sichern.

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 kann auf Grund der vorliegenden Zahlen noch keine Prognose erstellt werden es ist allerdings zu erwarten, dass sich die berufliche Situation junger Eltern auch hier auswirkt.
Allgemein ist zu beachten, dass teilweise auch die Aufnahmetermine schwer zu steuern sind. Es sollten nicht zu viele Aufnahmen zeitgleich in einem Monat erfolgen, da eine Eingewöhnung schwer umzusetzen ist, wenn man den einzelnen Kindern nicht genügend Zeit widmen kann. Dies gilt gleichermaßen für die Aufnahmesituation der Kinder über 3 Jahren.

6.4 Planung für den Bereich der Kindertagespflege

Neben der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertageeinrichtungen ist der Ausbau der Tagespflege für alle Altersgruppen in Zusammenarbeit mit dem Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V. weiter fortzuführen. Die Kinderstube hat sich auch über die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hinaus als beliebte Einrichtung etabliert.

6.5 Planung für Schulkinder

Die Grundschule wird seit dem Schuljahr 2017/2018 als Ganztagesgrundschule in Wahlform an 3 Tagen Ganztagesbetrieb betrieben. Die Aufgaben, also die Aufsicht in der Mensa während des Essens sowie die Früh- und Spätbetreuung wird seit dem Schuljahr 2021/2022 sehr erfolgreich vom Diasporahaus Bietenhausen e.V. wahrgenommen. Die Betreuung der Kinder wird aktuell von der Turnhalle in die neuen Räume im Erweiterungsbau der Schule verlagert.

.

7. Planung der Maßnahmen

Die weitere Entwicklung der Kinderzahlen sowie die Entwicklung im Kleinkindbereich bzw. bei Kindern im Schulalter werden aufmerksam beobachtet und müssen flexibel gestaltet werden. Insbesondere mit der Schaffung von neuen Wohnbauflächen in den Bereichen „Ried" und „Bergsteig" müssen die Betreuungszahlen verfolgt und gegebenenfalls neue Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei der Platzvergabe wird versucht den Wünschen der Eltern zu entsprechen, wobei vor allem auf den Zeitpunkt der Anmeldung, das Alter des Kindes und Geschwisterkinder abgestellt wird, aber auch andere Faktoren können eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielen. Mit Blick auf eine annähernd gerechte Vergabe der Betreuungsplätze ist vorgesehen, verbindliche Aufnahme- und Vergabekriterien einzuführen.

Der Ausbau der Kindertagespflege, zusammen mit dem Eltern- und Tageselternverein Tübingen, ist nach Zusammenfassung des Vereins auf einem vorbildlichen Stand im Landkreis Tübingen, soll aber wie bisher weiterentwickelt werden.

Der örtliche Bedarfsplan ist jährlich in Abstimmung mit der Kath. Kirchengemeinde und dem Kindergartenausschuss fortzuschreiben und dem Landratsamt Tübingen anzuzeigen.
Auf Grund der Haushaltsplanung soll der örtliche Bedarfsplan ein Jahr im Voraus, zu Beginn des Kindergartenjahres, aufgestellt werden.

Hirrlingen, den 21.10.2022

gefertigt:

Markus Braun

für die Gemeinde Hirrlingen:

Simon König
(stv. Bürgermeister)

Entwicklung der Geburtenzahlen

Jahrgang		
2016/2017	43	Kinder
2017/2018	39	Kinder
2018/2019	36	Kinder
2019/2020	29	Kinder
2020/2021	38	Kinder
2021/2022	36	Kinder

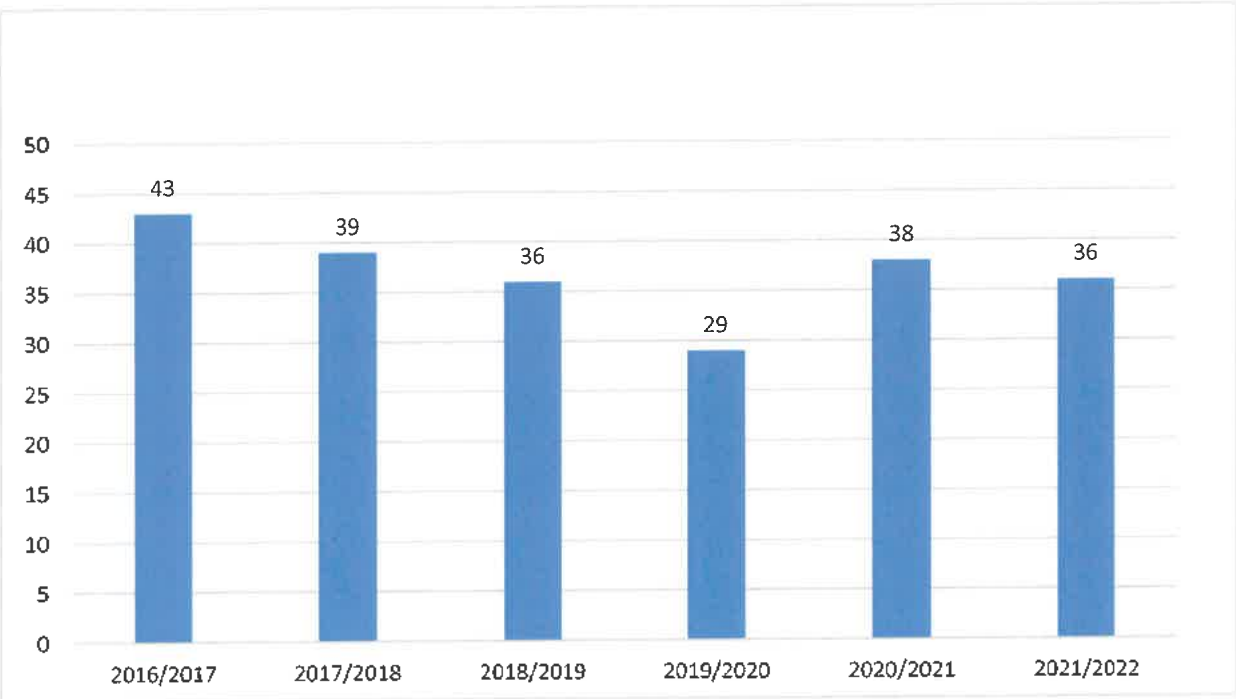

Entwicklung der Aufnahme in den Kindergärten unter 3 Jahren

	Lehen	St. Josef	Summe
	(10 Plätze)	(20 Plätze)	(30 Plätze)
01.10.2022	9	14	**23**
01.11.2022	9	16	**25**
01.12.2022	9	17	**26**
01.01.2023	9	18	**27**
01.02.2023	10	17	**27**
01.03.2023	9	17	**26**
01.04.2023	9	18	**27**
01.05.2023	9	20	**29**
01.06.2023	9	20	**29**
01.07.2023	9	20	**29**
01.08.2023	10	20	**30**
01.09.2023	12	20	**32**
01.10.2023	11	20	**31**
01.11.2023	9	21	**30**
01.12.2023	8	19	**27**
01.01.2024	9	17	**26**
01.02.2024	8	14	**22**
01.03.2024	8	12	**20**
01.04.2024	7	11	**18**
01.05.2024	7	10	**17**
01.06.2024	7	8	**15**
01.07.2024	7	8	**15**
01.08.2024	6	8	**14**

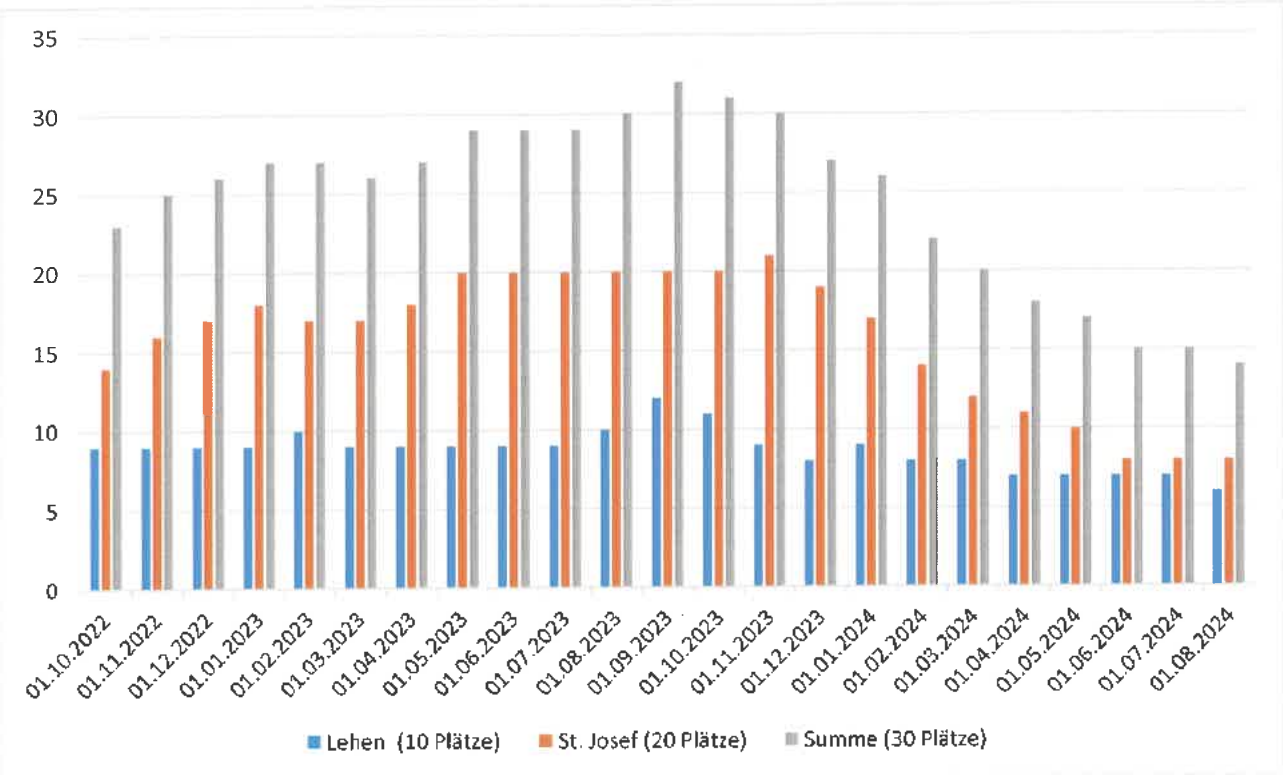

Entwicklung der Aufnahme in den Kindergärten über 3 Jahren

	Wiesenäcker (47 Plätze)	Lehen (65 Plätze)	St. Josef (53 Plätze)	Summe (165 Plätze)
01.10.2022	27	51	46	124
01.11.2022	32	53	47	132
01.12.2022	32	54	47	133
01.01.2023	32	53	49	134
01.02.2023	33	54	52	139
01.03.2023	34	57	52	143
01.04.2023	34	57	54	145
01.05.2023	34	57	55	146
01.06.2023	34	57	55	146
01.07.2023	34	57	55	146
01.08.2023	37	57	55	149
01.09.2023	25	47	41	113
01.10.2023	26	48	41	115
01.11.2023	26	52	41	119
01.12.2023	26	53	43	122
01.01.2024	26	54	45	125
01.02.2024	28	56	48	132
01.03.2024	29	57	50	136
01.04.2024	30	57	51	138
01.05.2024	30	57	52	139
01.06.2024	30	57	54	141
01.07.2024	30	57	55	142
01.08.2024	30	58	55	143

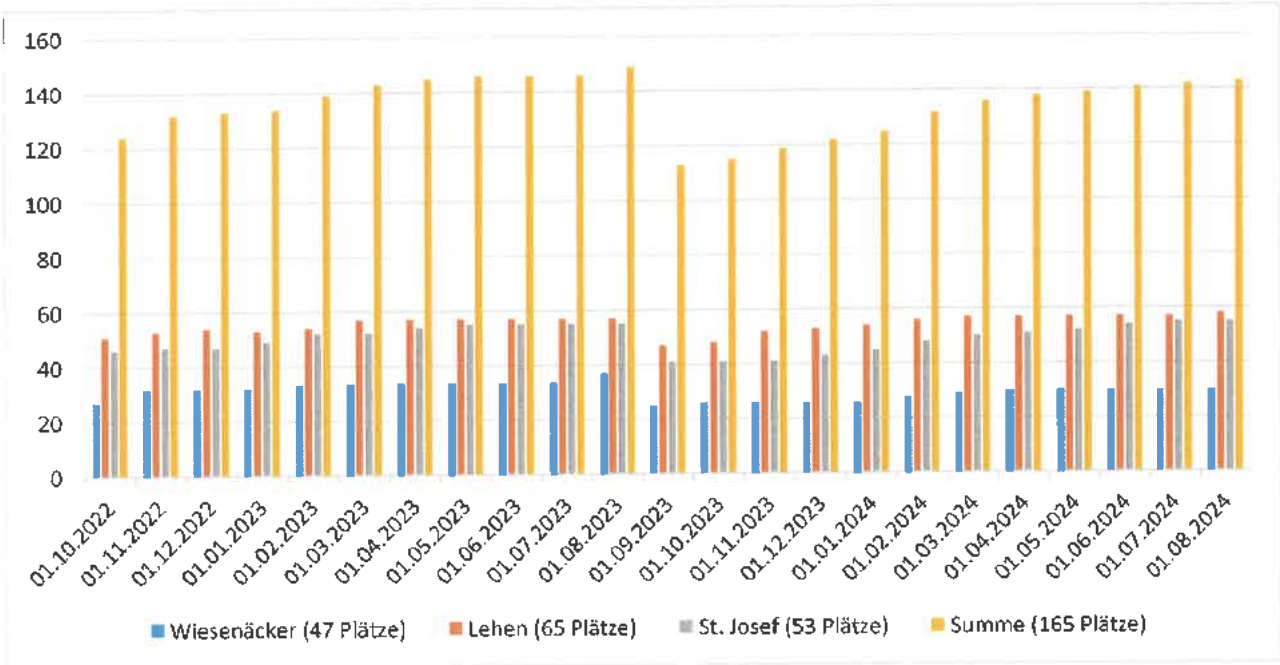

Vorlage-Nr.:	GR 20/2022
Aktenzeichen:	024.91/Br
Datum:	08.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats zur Verpflichtung des Bürgermeisters

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	11.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verpflichtung und Vereidigung des neuen Bürgermeisters soll vom stellvertretenden Bürgermeister, Gemeinderat Dietmar Zug vorgenommen werden. Im Falle der Verhinderung von Herrn Zug soll die Amtseinsetzung und Vereidigung von Gemeinderätin Julia Monnier vorgenommen werden.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Termin für die Amtseinsetzung am Freitag, 02.12.2022 um 19 Uhr in der Eichenberghalle zu.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2022 hat das Landratsamt Tübingen die Wahl des Bürgermeisters vom 09.10.2022 und die Wählbarkeit von Herrn Simon König für rechtmäßig erklärt.

Gemäß § 42 Absatz 6 Gemeindeordnung vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.

Für die Vornahme der Amtseinsetzung und Vereidigung wird der stellvertretende Bürgermeister, Herr Gemeinderat Dietmar Zug vorgeschlagen.

Im Falle der Verhinderung von Herrn Zug soll die Amtseinsetzung und Vereidigung von Gemeinderätin Julia Monnier vorgenommen werden.

Die Amtseinsetzung mit der Verpflichtung des neuen Bürgermeisters soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am Freitag, 02.12.2022, ab 19 Uhr in der Eichenberghalle stattfinden.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	GR 21/2022
Aktenzeichen:	054.123; 024.12; 024.91/Br
Datum:	08.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Einweisung des neugewählten Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	12.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Einweisung von Herrn König in die Stelle des Bürgermeisters wird zunächst in die Besoldungsgruppe A 15 vorgenommen.

Sachverhalt:

Die Besoldung des Bürgermeisters richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz - LKomBesG).

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind Beamte innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt in eine Besoldungsgruppe einzuweisen. Dabei hat eine sachgerechte und objektive Bewertung, insbesondere im Hinblick auf Einwohnerzahl sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes zu erfolgen. Der Amtsantritt wird am 01.12.2022 erfolgen.

Für einen hauptamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 2.000-5.000 Einwohnern kommen nach § 2 Nr. 2 LKomBesG für das Grundgehalt die Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 in Betracht.

Über die Einweisung eines Bürgermeisters in eine dieser Besoldungsgruppen ist i.d.R. nur bei neugewählten Bürgermeistern zu entscheiden bzw. wenn sich die Gemeindegröße verändert. Bei einer Wiederwahl richtet sich die Besoldung dann automatisch nach der höheren der beiden Besoldungsgruppen.

Bei einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldung A richtet sich das Grundgehalt nach § 6 LKomBesG grundsätzlich nach der höchsten Stufe. Hinzu kommt eine Dienstaufwandsentschädigung i.H.v. 13,5 % des Grundgehalts sowie eine Fahrtkostenpauschale (Reisekosten), die vom Landratsamt in ihrer Höhe empfohlen wird.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung liegen keine besonderen sachlichen Gründe vor, die für eine Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe während der ersten Amtszeit sprechen. Daher wird vorgeschlagen, eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 15 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	GR 22/2022
Aktenzeichen:	024.91; 071.111/Br
Datum:	08.11.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Bestellung von Herrn Simon König zum Eheschließungsstandesbeamten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	13.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Herr Simon König soll ab dem 05.12.2022 zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Hirrlingen bestellt werden.

Sachverhalt:

Nach § 2 Personenstandsgesetz dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamte) vorgenommen werden. Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

Es wird unterschieden zwischen:
Standesbeamten
Stellvertretern des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter)
Eheschließungsstandesbeamte

Folgende Voraussetzungen müssen von einem Standesbeamten nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) erfüllt werden. Er kann bestellt werden, wenn er mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung oder mindestens eine zwölfmonatige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens und damit Erwerb gleichwertiger Kenntnisse nachweisen kann. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte innerhalb des letzten Jahres oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar eines anderen Anbieters nachweisen kann und eine Tätigkeit in der Sachbearbeitung bei einem Standesamt innerhalb der letzten zwei Jahre über mindestens drei Monate ausgeführt hat.

Für sog. Verhinderungsvertreter gelten ähnliche Anforderungen, da sich die Stellvertretung auf Fälle der Verhinderung des Standesbeamten erstreckt. Einziger Unterschied ist, dass eine Teilnahme an einem Einführungsseminar innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen

ist. Insofern macht es keinen Unterschied, ob eine Bestellung zum Standesbeamten oder lediglich zum Stellvertreter erfolgt. Die Stellvertretung kann auch innerorganisatorisch geregelt werden.

Bei neu eingestellten Bediensteten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, kann eine bis zu drei Monate befristete Bestellung zu Standesbeamten bzw. stellvertretenden Standesbeamten erfolgen.

Abweichend von den o.a. Voraussetzungen können Bürgermeister oder andere Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der Gemeinde zu Eheschließungs-standesbeamten bestellt werden. In diesem Fall dürfen von diesen Personen z.B. keine Geburten oder Sterbefälle beurkundet werden. Auch die Mitwirkung bei der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Partners oder unter Hinzuziehung eines Dolmetschers wäre nicht möglich.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind zum Besuch von Fortbildungslehrgängen verpflichtet. Sie müssen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen Fortbildungslehrgang des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. oder einen nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Fortbildungslehrgang eines anderen Anbieters im genannten Gebiet besuchen. Diese Anforderungen gelten nicht für Eheschließungsstandesbeamte.

In jeder Gemeinde sind Standesbeamte in ausreichender Anzahl zu bestellen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst von Herrn Bürgermeister Wild sind lediglich Frau Hebe und Frau De Souza als Standesbeamtinnen und Herr Braun sowie Herr Bühler als Eheschließungsstandebeamte für die Gemeinde Hirrlingen bestellt.

Es wird vorgeschlagen den zukünftigen Bürgermeister, Herrn Simon König, mit Wirkung ab 05.12.2022 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Hirrlingen zu bestellen.

Die Bestellungen ist jederzeit widerruflich und endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde Hirrlingen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	GR 23/2022
Aktenzeichen:	960.041 / Re
Datum:	24.10.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	22.11.2022	14.	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 4.000,00 €

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

- Jahresspende 2022 der Kreissparkasse Tübingen, Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen in Höhe von 4.000,00 €. Die Spende wird wie folgt aufgeteilt:
  - 1.000,00 € für die Grundschule Hirrlingen für die Errichtung von Hochbeeten auf der Lernterrasse des neuen Erweiterungsbaus
  - 1.500,00 € für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Hirrlingen für die Anschaffung von neuen Spielgeräten
  - 1.500,00€ für die Bücherei Hirrlingen für Einrichtung eines öffentlichen Bücherschrankes

Finanzielle Auswirkung: